

Diese Studie wurde als Auftrag der Exportinitiative Energie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) erstellt.



Rechtsrahmen für Embedded Production in Kambodscha

Studie über den Rechtsrahmen für Embedded Production, über rechtliche Aspekte des Aufbaus und der Finanzierung einer Zweckgesellschaft für Embedded Production, über Steuern und Abgaben sowie über die Bewertung von Wechselkursrisiken

Herausgeber:

Deutsche Gesellschaft für
Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Sitz der Gesellschaft
Bonn und Eschborn

Köthener Str. 2–3
10963 Berlin, Deutschland
T +49 61 96 79-0
F +49 61 96 79-11 15

E pep@giz.de
I www.giz.de

Programm

Projektentwicklungsprogramm (PEP)

Autor:

Becker Büttner Held (BBH)

Verantwortlich/Redaktion etc.:

Projektentwicklungsprogramm (PEP)

Design/Layout etc.:

Projektentwicklungsprogramm (PEP), Berlin

Fotonachweise:

Titelbild: GIZ GmbH

Diese kartografische Darstellung dient nur dem informativen Zweck und beinhaltet keine völkerrechtliche Anerkennung von Grenzen und Gebieten. Die GIZ übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit oder Vollständigkeit des bereitgestellten Kartenmaterials. Jegliche Haftung für Schäden, die direkt oder indirekt aus der Benutzung entstehen, wird ausgeschlossen.

URL-Verweise:

Für Inhalte externer Seiten, auf die hier verwiesen wird, ist stets der jeweilige Anbieter verantwortlich. Die GIZ distanziert sich ausdrücklich von diesen Inhalten.

Im Auftrag der
Exportinitiative Energie des
Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi)
Berlin

Die GIZ ist für den Inhalt der vorliegenden Publikation verantwortlich. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass diese Studie ausschließlich die Meinung des Autors BBH und von dessen Partnern wiedergibt.

Berlin, 2020

Disclaimer Rechtsgutachten für Kambodscha

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Studie ausschließlich die Meinung des Autors BBH und dessen Partnern wiedergibt. Sie dient nur zu Informationszwecken. Die Benutzer sollten sich bewusst sein, dass sich Vorschriften, Gesetze oder Verfahren ändern und einer anderen Auslegung und Anwendung unterliegen können. Verlassen Sie sich nicht auf die Informationen in diesem Dokument als Alternative zu rechtlicher, technischer, finanzieller und/oder steuerlicher Beratung.

Es wird darum gebeten, der GIZ Feedback zu allen bekannten rechtlichen oder regulatorischen Änderungen sowie zur Anwendung und Interpretation dieser Änderungen zu geben. Rückmeldungen über den allgemeinen Nutzen dieses Dokuments sind ebenfalls sehr willkommen, um zukünftige Versionen zu verbessern.

Gender-Hinweis

Im Laufe des Gutachtens werden Begriffe wie Stromkunde bzw. -konsument, Großverbraucher oder Projektpartner verwendet. Sie bezeichnen Unternehmen und Institutionen, keine Personen. Betrifft eine Bezeichnung Personen, wird der Asterisk (*) verwendet, um Frauen, Männer und weitere Geschlechter gleichermaßen zu benennen.

Inhaltsverzeichnis

Abbildung.....	6
Tabellen.....	6
Abkürzungsverzeichnis	7
Teil 1 Hintergrund	10
A. Das Projektentwicklungsprogramm	10
B. Stromlieferverträge mit Industriekunden in Kambodscha.....	10
C. Struktur der möglichen Akteure im Rahmen des Geschäftsmodells der Embedded Production	12
I. Gesellschaftsrechtliche Aspekte	12
II. Geschäftsbeziehung zwischen der SPV und einem Industriekunden	12
III. Dienstleister	13
Teil 2 Rechtsgutachten für Kambodscha	15
A. Überblick über den Energiemarkt in Kambodscha	15
I. Aktuelle Energienutzung.....	15
II. Erneuerbare Energie Ziele.....	16
III. Marktbarrieren für die Entwicklung von Erneuerbaren Energien	16
IV. Hauptakteure im Energiesektor	17
B. Arbeitspaket 1: Rechtsrahmen für Embedded Production.....	18
I. Gesetzliche und regulatorische Rahmenbedingungen für Embedded Production.....	18
1. Bedingungen für die Stromerzeugung im Rahmen der Embedded Production	19
a) Stromerzeugungslizenz und Genehmigungen	21
2. Anschluss an das Übertragungs- oder Verteilnetzsystem	25
3. Möglichkeiten für die Einspeisung überschüssigen Stroms (inkl. Wheeling-Möglichkeiten) und Vergütungsregelungen.....	25
4. Genehmigungen für den Betrieb eines Dieselgenerators und eines Speichers	25
5. Genehmigungen für den Bau und Betrieb einer PV-Anlage in Kambodscha	26
a) Umweltverträglichkeitsprüfung	26
b) Baugenehmigung	27
6. Qualitätsstandards.....	28
7. Steuer und Zollanreiz für den Bau einer PV-Anlage	29
8. Lizenz/Bedingungen für die Installation und Wartung einer Stromerzeugungsanlage.....	29
II. Möglichkeit des Abschlusses eines PPA mit dem Industriekunden als O-T.....	29
III. Alternative Geschäftsansätze	30
IV. Sicherheiten und Garantien	32
V. Reality-Check und Empfehlung.....	33
VI. Rechtssicherheit in Kambodscha.....	35
1. Schutz ausländischer Investitionen	35
2. Urteilsvollstreckung.....	35
3. Alternative Streitschlichtung/Schiedsverfahren.....	36
C. Arbeitspaket 2: Beziehungen zwischen der deutschen Holding und der in Kambodscha zu gründenden SPV	36
I. Mögliche Rechtsformen in Kambodscha	36
II. Rechtlicher Rahmen	36
III. Empfohlene Rechtsform.....	37
1. Private Gesellschaft mit beschränkter Haftung.....	37
IV. Ausschluss der anderen Rechtsformen	37
1. PULC.....	37
2. Zweigniederlassung	37
3. Vertretung	37
4. Partnerschaft	38
V. Notwendige Schritte zur Gründung von SPV	38
1. Allgemeine Registrierung bei den Aufsichtsbehörden.....	38

2.	Rechnungslegungs- und Prüfungsvorschriften.....	39
D.	Arbeitspaket 3: Finanzierung.....	44
I.	Rechtliche Grundlagen von Finanzierung und Bankgeschäften	44
II.	Betreiben eines Auslandskontos in Kambodscha	45
1.	Fremdwährungskonto.....	45
III.	Liquidierung.....	45
IV.	Währungen in Kambodscha zur Bezahlung von Dienstleistungen.....	45
V.	Transfer finanzieller und materieller Ressourcen.....	45
E.	Arbeitspaket 4: Abgaben und Steuern	46
I.	Kambodschanisches Steuersystem	46
II.	Grundsätze der Besteuerung ausländischer Einkünfte in Deutschland	50
III.	Außensteuergesetz	50
IV.	Best-Practice-Standard.....	52
Teil 3	Ergebnisse der Studie	54

Abbildung

Abbildung 1: Flowchart Genehmigungsverfahren für PV-Anlagen in Kambodscha	34
---	----

Tabellen

Tabelle 1: Hauptakteure im Energiesektor	17
Tabelle 2: Relevante kambodschanische Gesetze für Embedded Production	19
Tabelle 3: Verfahren zur Einholung einer Genehmigung für die Eigenversorgung mit einer netzangeschlossenen PV-Anlage	22
Tabelle 4: Lizenzierungsverfahren	24
Tabelle 5: UVP-Verfahren.....	26
Tabelle 6: Baugenehmigungsverfahren	27
Tabelle 7: Qualitätsstandards der ISC	29
Tabelle 8: Alternative Geschäftsmodelle	30
Tabelle 9: Übersicht zu den wichtigsten Registrierungsschritten bei der Gründung der SPV.....	39
Tabelle 10: Auswirkungen eines Leasingverhältnisses auf die Bilanz des O-T.....	41
Tabelle 11: Auswirkungen eines Leasingverhältnisses auf die Gewinn- und Verlustrechnung des O-T	41
Tabelle 12: Auswirkung des IFRS-16-Standards auf die Bilanz	42
Tabelle 13: Auswirkung des IFRS-16-Standards auf die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)	43
Tabelle 14: Übersicht über die wichtigsten Rechnungslegungsstandards insbesondere von IFRS-16-Leasing .	44
Tabelle 15: Übersicht über die Möglichkeiten des Transfers finanzieller und materieller Ressourcen.....	46
Tabelle 16: Übersicht über das kambodschanische Steuersystem	49
Tabelle 17: Außensteuergesetz.....	51
Tabelle 18: Steuerliche Darstellung der SPV	52
Tabelle 19: Steuerliche Darstellung der deutschen Holding.....	53

Abkürzungsverzeichnis

ADB	Asian Development Bank (asiatische Entwicklungsbank)
AHK	Auslandshandelskammer
AStG	Außensteuergesetz
ASYCUDA	Automated System on Customs Data (automatisiertes Zolldatensystem)
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
CDC	Counsel for the Development of Cambodia (kambodschanisches Entwicklungsministerium)
CEMA	Zoll- und Verbrauchssteuerverwaltungsgesetz
DBA	Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
EAC	Electricity Authority of Cambodia (Stromregulierungsbehörde Kambodschas)
EBITDA	Earnings before Interests, Taxes, Depreciation and Amortisation (Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen)
EDC	Electricité du Cambodge (staatliches Stromversorgungsunternehmen)
EE	Erneuerbare Energien
EPC	Engineering, Procurement and Construction (Detailplanung und Kontrolle, Beschaffungswesen, Ausführung der Bau- und Montagearbeiten)
EStG	Einkommensteuergesetz
EUR	Euro
FiT	Feed-in-Tariff (Einspeisevergütung)
FWCMS	Foreign Workers Centralized Management System (zentralisiertes System für ausländische Arbeiter*innen)
GDT	General Department of Taxation (Abteilung für Steuern)
GIZ	Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
IAS	International Accounting Standards (internationale Rechnungslegungsstandards)
IEC	International Electrotechnical Commission (internationale Normungsorganisation)

IFRS	International Financial Reporting Standards (internationale Rechnungslegungsvorschriften für Unternehmen, herausgegeben vom Accounting Standards Board)
IPP	Independent Power Producer (unabhängige Stromerzeuger, die über kein eigenes Stromnetz verfügen)
ISC	Institute of Standards of Cambodia (Standardisierungsinstitut Kambodschas)
KHR	Kambodschanischer Riel (Währung Kambodschas)
LCE	Law on Commercial Enterprises (Gesetz für Handelsunternehmen)
MLMUPC	Ministry of Land Management, Urban Planning and Construction (Ministerium für Landnutzung, Stadtplanung und Bauwesen)
MLVT	Ministry of Labor and Vocational Training (Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung)
MME	Ministry of Mines and Energy (Ministerium für Bergbau und Energie)
MOC	Ministry of Commerce (Ministerium für Handel)
MoE	Ministry of Environment (Umweltministerium)
MwSt.	Mehrwertsteuer
NSSF	National Social Security Fund (nationaler Sozialversicherungsfonds)
O&M	Operation and maintenance (Betrieb und Wartung)
OM-C	O&M-Contractor (Unternehmer für Betrieb und Wartung)
O-T	Off-Taker (industrieller Stromkunde)
PEP	Projektentwicklungsprogramm
PEU	Public Electricity Utility (öffentliches Elektrizitätsversorgungsunternehmen)
PLLC	Private Limited Liability Company (private Gesellschaft mit beschränkter Haftung)
PPA	Power Purchase Agreement (Stromabnahmevertrag)
PULC	Public Limited Company (Aktiengesellschaft)
PV	Photovoltaik
REE	Rural Electricity Enterprises (private Stromversorger)
RPP	Renewable Power Plant (Erneuerbare-Energien-Anlage)
SAD	Single Administration Document (einheitliches Verwaltungsdokument der Zollbehörde)
SETFO	Secured Transaction Filing Office (Anlaufstelle für Sicherungsgeschäfte)
SEZ	Special Economic Zone (Sonderwirtschaftszone)
SPV	Special Purpose Vehicle (Zweckgesellschaft)

SPV-LD	Special Purpose Vehicle Local Developer (Zweckgesellschaft des lokalen Projektentwicklers)
USD	United States Dollar (US-amerikanische Währung)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung

Teil 1 Hintergrund

A. Das Projektentwicklungsprogramm

Das Projektentwicklungsprogramm (PEP) der Exportinitiative Energie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) begleitet deutsche Unternehmen auf ihrem Weg in Schwellen- und Entwicklungsländer. Die Märkte dort sind dynamisch und vielversprechend, stellen die Unternehmen aber auch vor neue Herausforderungen wie etwa politische Instabilität, erschwerten Zugang zu Finanzierung oder Mangel an qualifizierten Fachkräften.

Genau hier setzt das PEP an: Die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH entwickelt zusammen mit den Auslandshandelskammern (AHKs) vor Ort im Rahmen des PEP passende Lösungsansätze, um die Märkte weiter zu entwickeln, Partnerschaften zwischen deutschen und lokalen Firmen zu fördern und konkrete Erneuerbare-Energie-Projekte voranzutreiben. Aktuell konzentrieren sich die Aktivitäten auf 16 Länder in Südostasien, dem Nahen Osten und Subsahara-Afrika.

Ansprechpartner bei Rückfragen

Projektentwicklungsprogramm der Exportinitiative Energie des BMWi

E-Mail: pep@giz.de

B. Stromlieferverträge mit Industriekunden in Kambodscha

Industrieunternehmen aus den verschiedensten Bereichen (Landwirtschaft, Gewerbe, Immobilien etc.) in Kambodscha sehen sich sowohl mit den bis zum Jahr 2019 gestiegenen Strompreisen als auch mit einer unvorhersehbaren zukünftigen Entwicklung des Energiemarktes konfrontiert. Beides ist ein gravierendes Hindernis für die Wirtschaftsentwicklung des Landes. Sowohl Unternehmen, die an das öffentliche Netz der Versorgung angeschlossen sind, als auch Unternehmen in entlegeneren Gebieten, die eine geringe oder keine netzgebundene Stromversorgung haben, brauchen eine stabile und kostengünstige Versorgung; die Abhängigkeit von Dieselgeneratoren lehnen sie zunehmend ab.

Vor diesem Hintergrund entwickeln sich Erneuerbare-Energie-Quellen wie Photovoltaik (PV) (Solar-PV, PV-Hybrid-Lösungen) und Biomasse zu einer wettbewerbsfähigen und stabilen Option. Da Industrieunternehmen jedoch ihre Investitionen nicht zur Deckung ihres Energiebedarfs, z. B. durch den Kauf eines Kraftwerks, verwenden wollen und Energieversorgung nicht als ihr Kerngeschäft ansehen, bevorzugen sie kontinuierliche Zahlungen auf der Grundlage des monatlichen Verbrauchs, bei denen nur die Betriebsausgaben verwendet werden. Damit ergeben sich gute Geschäftschancen für unabhängige Stromerzeuger (Independent

Power Producer – IPP), die den Unternehmen langfristige Stromabnahmeverträge (Power Purchase Agreement – PPA) oder Leasinglösungen zu günstigeren Konditionen anbieten können.

Lokale Unternehmen, die an der Entwicklung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien (EE) beteiligt sind, verfügen meist nicht über die notwendigen finanziellen Mittel. Auch deutsche Exporteure sind meist nicht in der Lage, neue Geschäftsmodelle wie das des IPP in Entwicklungsländern zu nutzen, und verfügen nur über begrenzte Eigenmittel, die sie zu diesem Zweck investieren könnten. Weder lokale Banken noch deutsche Entwicklungsbanken oder Privatbanken bieten derzeit standardisierte Finanzierungslösungen für solche Projekte an.

Da eine angemessene Finanzierung das Haupthindernis für die Entwicklung dieses wirtschaftlichen Potenzials ist, werden im Rahmen des PEP Investoren, deutsche Projektentwickler und deutsche Unternehmen aus dem Bereich der Detailplanung und Kontrolle, dem Beschaffungswesen sowie der Ausführung der Bau- und Montagearbeiten (Engineering, Procurement and Construction – EPC) sowie lokale Servicepartner im

Bereich der EE zusammengebracht, um dieses Potenzial auszuschöpfen und neue Märkte zu erschließen.

Zu diesem Zweck hat das PEP Studien erstellen lassen, welche die rechtlichen, finanziellen und wirtschaftlichen Aspekte des Konzepts der Energieerzeugung auf der Anlage eines industriellen Abnehmers (Off-Taker – O-T), im Folgenden „Embedded Production“ genannt, sowie die Voraussetzungen zur Errichtung einer lokalen Zweckgesellschaft (Special Purpose Vehicle – SPV)

in Kambodscha abbilden. Gleichzeitig stellt das PEP die dafür wesentlichen Vertragsunterlagen als Muster zur Verfügung, z. B. den PPA oder den Leasingvertrag, den Betriebs- und Wartungsvertrag (O&M-Vertrag) und den Finanzierungsvertrag zwischen der Muttergesellschaft und der SPV. Begleitend dazu wird als Trainingsformat für lokale Projektpartner die Deutsche Projektentwicklungs-Trainingswoche (German Project Development Training Week) angeboten.

Embedded Production – Erneuerbare Energie für Industriekunden

Der Begriff „Embedded Production“ steht in dieser Studie für eine Energieproduktion, bei der sich eine Erneuerbare-Energien-Anlage (Renewable Power Plant – RPP) auf dem Gelände eines O-T befindet und der O-T der Hauptabnehmer der produzierten Energie ist.

Die RPP befindet sich auf dem Grundstück und/oder Gebäude des O-T. Sie ist Eigentum einer (zu gründenden) lokalen SPV und wird von ihr betreut. Grundlage der Vertragsbeziehungen zwischen der SPV und dem O-T ist ein PPA. In Ländern, in denen dies rechtlich nicht möglich ist, sollten alternative Modelle betrachtet werden.

Diese Studie bezieht sich auf RPPs mit dem Schwerpunkt PV- und Hybridanlagen mit einer Erzeugungskapazität von 100 kW bis 5 MW. Im Rahmen dieser Studie wird sowohl die Variante geprüft, dass der O-T an das Stromnetz angeschlossen ist (On-Grid), als auch die Variante, dass er nicht an das öffentliche Netz angeschlossen ist (Off-Grid). Es wurden die folgenden gängigen Geschäftsszenarien identifiziert; sie bilden die Grundlage der Studie:

- Szenario 1 (nur On-Grid): Die Solar-PV-Anlage (keine Hybridisierung des Systems) ist im Eigentum der SPV; sie betreibt die Anlage auch.
- Szenario 2: Die SPV kontrolliert das komplette Hybridsystem:
 - a) PV-Anlage, Hybrid-Controller und Dieselgenerator sind im Eigentum der SPV; sie betreibt das Gesamtsystem auch.
 - b) Die PV-Anlage und der Hybrid-Controller sind im Eigentum der SPV; sie mietet/least den Dieselgenerator von dem O-T und betreibt das Gesamtsystem.
- Szenario 3: Die PV-Anlage und der Hybrid-Controller sind im Eigentum der SPV; sie betreibt beide auch nur. Der Dieselgenerator bleibt in der vollen Verantwortung des O-T.

Es ist wahrscheinlich, dass der O-T nicht den kompletten von der PV-Anlage produzierten Strom an 365 Tagen im Jahr abnehmen kann. Aus diesem Grund soll für das On-Grid-Szenario die Abgabe der überschüssigen Energie ins Netz einschließlich der möglichen Entlohnung (Feed-in-Tariff, Net-Metering etc.) geprüft werden. Ferner wird die Möglichkeit der Abgabe überschüssiger Energie an Dritte, z. B. durch Wheeling¹, analysiert. In diesem Zusammenhang gibt die Studie einen Überblick über die Beziehungen zwischen dem Netzbetreiber und dem O-T oder der SPV.

¹ Wheeling ist ein Übertragungsdienst, der die Lieferung von Strom zwischen einem Käufer und einem Verkäufer ermöglicht, häufig unter einem langjährigen PPA (siehe Tabelle 1 der Studie von NREL (2016): *Wheeling and Banking Strategies for Optimal Renewable Energy Deployment: International experience*).

C. Struktur der möglichen Akteure im Rahmen des Geschäftsmodells der Embedded Production

I. Gesellschaftsrechtliche Aspekte

Ausgangspunkt eines Geschäftsmodells, das sich an den Anforderungen der O-T in Kambodscha orientiert, ist die Gründung einer Gesellschaft in Deutschland (deutsche Holding), die über das Know-how für den Bau von Anlagen zur Erzeugung EE sowie über die notwendigen Mittel zur Finanzierung von Investitionen verfügt.

Für die Allgemeingültigkeit der Ergebnisse dieser Studie soll die deutsche Holding nicht näher spezifiziert werden.

Für die Umsetzung des Geschäftsmodells wird die deutsche Holding eine SPV in Kambodscha gründen (siehe Teil 2, C.).

Die SPV wird (i) den Bau einer PV-Anlage / eines Hybridsystem beauftragen, (ii) mit der von der PV-Anlage / dem Hybridsystem erzeugten Energie einen O-T

über einen PPA oder alternative Modelle versorgen und (iii) die Organisation und Sicherstellung des ordnungsgemäßen und gesetzeskonformen Betriebes der Anlage garantieren.

Die SPV wird von der deutschen Holding durch Bar- und Sacheinlagen sowie durch Gesellschafterdarlehen finanziert (siehe Teil 2, D.). Gegebenenfalls werden Investoren aus den jeweiligen Ländern als strategische Minderheitsaktionäre einbezogen.

Die in der SPV erwirtschafteten Gewinne sollen über einen Managementvertrag verwaltet und an die deutsche Holding ausgezahlt werden. Inwieweit weitere Verträge zwischen der deutschen Holding und der SPV abzuschließen sind, hängt von den gesellschafts- und steuerrechtlichen Gegebenheiten der jeweiligen Länder ab (siehe Teil 2, C. und E.).

II. Geschäftsbeziehung zwischen der SPV und einem Industriekunden

Der Geschäftsansatz der Embedded Production bedingt, dass der O-T Strom auf Basis eines PPA oder einer vertraglichen Alternative bezieht.

Im PPA werden alle die Lieferung betreffenden Aspekte, z. B.

- die Lieferverpflichtung für die regenerativ produzierte Energie,
- die monatliche Zahlung nach definiertem Preis pro kWh in Abhängigkeit von der gelieferten Menge und
- die Laufzeit,

geregelt.

Inwieweit der O-T die Möglichkeit hat, die Anlage nach Ende der Vertragslaufzeit des PPA zu kaufen, muss vertraglich festgelegt werden.

Ein alternatives Vertragswerk könnte z. B. der Leasingvertrag sein, in dem die SPV die RPP an den O-T verpachtet, der die Anlage für seinen eigenen Verbrauch betreibt.

Da die PV-Anlage der SPV auf dem Grundstück des O-T steht, müssen SPV-Nutzungsrechte und der Zugang zum Grundstück des O-T vertraglich geregelt werden. Der Mietzins für die Nutzung des Grundstücks hat in der Regel eher symbolischen Charakter,

da diese Kosten ansonsten Einfluss auf den Preis pro kWh haben.

Die gängigen wirtschaftlich-technischen Geschäftsszenarien können wie folgt zusammengefasst werden:

- Szenario 1 (nur On-Grid): Die PV-Anlage (kein Hybridisierungssystem) ist im Eigentum der SPV; sie betreibt die Anlage auch.
- Szenario 2: Die SPV kontrolliert das komplette Hybridsystem:
 - a) Die PV-Anlage, der Hybrid-Controller und der Dieselgenerator sind im Eigentum der SPV; sie betreibt das Gesamtsystem auch.
 - b) Die PV-Anlage und der Hybrid-Controller sind im Eigentum der SPV; sie mietet/least den Dieselgenerator vom O-T und betreibt das Gesamtsystem.
- Szenario 3: Die PV-Anlage und der Hybrid-Controller sind im Eigentum der SPV; sie betreibt beide auch nur. Der Dieselgenerator bleibt in der vollen Verantwortung des O-T.

Es ist davon auszugehen, dass der Preis pro kWh in der jeweiligen Landeswährung gezahlt werden muss. Verträge mit Berücksichtigung von United States Dollar (USD) oder Euro (EUR) als Vertragswährung sind

ggf. möglich, wenn der O-T aufgrund seiner Exportaktivitäten ein Fremdwährungskonto besitzt oder zu einer internationalen Unternehmensgruppe gehört (siehe Teil 2, D.).

III. Dienstleister

Für die erfolgreiche Umsetzung des Geschäftsansatzes der Embedded Production sind die folgenden Dienstleister relevant:

EPC-Contractor

Der EPC-Contractor ist in der Regel ein deutsches oder ein einheimisches Unternehmen, das für den Aufbau der Anlage zuständig ist. Hierbei ist auch eine Kooperation zwischen einem deutschem und einem einheimischen EPC-Contractor vorstellbar.

Detailplanung und Kontrolle

Der EPC-Contractor legt die RPP gemäß den Leistungsvorgaben und der geforderten Aufstellungsart des Kunden (deutsche Holding / SPV) aus. Dabei ist auch der Anschluss an das Firmennetz des O-T zu berücksichtigen, weshalb ggf. eine technische Due Diligence vor Ort stattfinden muss. Das Ergebnis ist die komplette technische Planung einer schlüsselfertigen Anlage einschließlich Projektplan, Stückliste der Komponenten und einer Kostenaufstellung mitsamt Installation.

Beschaffungswesen

Auf Basis der Planung übernimmt der EPC-Contractor den internationalen Einkauf der notwendigen Komponenten, wobei z. B. bei PV die Module aus chinesischer Produktion stammen könnten. Der Einkauf erfolgt im Rahmen der Kosten- und zeitlichen Vorgaben aus der Planung. Dazu gehört auch die Transportlogistik zur Baustelle, die z. B. im Landesinneren des Ziellandes liegen kann, wobei auch alle importrelevanten Aspekte berücksichtigt werden müssen. Mögliche notwendige Unterstützung durch die deutsche Holding / die SPV im Importprozess hängt von den Landesgegebenheiten ab.

Bau- und Montagearbeiten

Der EPC-Contractor ist für die schlüsselfertige Übergabe der Anlage an die deutsche Holding / die SPV zur Stromproduktion für den O-T verantwortlich. Er hat daher die Installation, Kommissionierung und Übergabe der Anlage zu organisieren. Je nach Aufstellung des EPC-Contractors wird er zur Installation ein einheimisches Unternehmen beauftragen, das ggf. durch einen Bauleiter des EPC-Contractors koordiniert wird. In dieser Phase ist eine effiziente steuerliche Abbildung

der Tätigkeit notwendig (z. B. Quellensteuer). Weiterhin muss die Fertigstellung der Arbeiten im Zielland durch ausländische Arbeitskräfte möglich sein (Einwanderungsgesetze).

Lokaler Projektentwickler

Die potenzielle Rolle eines lokalen Projektentwicklers (Local Developer – LD) kann vielfältig sein. Er kann z. B. die initiale Entwicklung des Projektes übernehmen und dafür finanziell entschädigt werden. Bei netzgekoppelten EE-Projekten zur allgemeinen Energieversorgung gründet der LD ggf. schon eine Zweckgesellschaft (SPV-LD), mit der er z. B. Pachtverträge für Landflächen oder Genehmigungen für Netzeinspeisungspunkte einbringt. In diesem Fall übernehme die SPV die SPV-LD mit allen steuerlich relevanten Aspekten. Im hier betrachteten Segment der Embedded Production sind diese Schritte jedoch nicht relevant, und es ist daher schwieriger für den LD, Werte zu schaffen, die von deutschen Projektentwicklern aufgekauft werden können. Dies ist dennoch nicht ausgeschlossen, sodass in einem solchen Fall der LD für die Projektidee, das Projektscouting, die Lastmessungen und/oder die erste Auslegung der Anlage zuständig sein kann. Diese Vorleistungen könnte der LD an die deutsche Holding / die SPV verkaufen. Es ist jedoch auch denkbar, dass der LD stattdessen oder auch davon unabhängig als EPC-Contractor, z. B. auch als einheimischer Partner eines internationalen EPC-Contractors und/oder als Betriebs- und Wartungsunternehmer (Operation and Maintenance Contractor – OM-C), agiert und nicht zwingend für die ersten Entwicklungsschritte finanziell kompensiert wird. Eine Kooperation zwischen dem deutschen Unternehmen und dem LD ist auch bei der Finanzierung denkbar. Oft fehlt den LDs die finanzielle Kapazität, langfristige PPAs/Mietverträge vorzufinanzieren – verschiedene Vertrags- bzw. Kooperationsmodelle (z. B. Joint Venture, Eigenkapitalinvestitionen oder Refinanzierungen des SPV-LD) liegen daher im Bereich des Möglichen.

Betriebs- und Wartungsunternehmer

Der OM-C übernimmt den Betrieb und die Wartung der Anlage im Wirkbetrieb. Für diese Arbeiten wird der OM-C von der SPV auf Basis monatlicher/jährlicher Pauschalen und/oder nach Aufwand gemäß einem geschlossenen sowie befristeten Vertrages entlohnt. Auf

dem Gebiet der PV kann es z. B. das folgende Tätigkeitsportfolio sein:

- Kontrolle (u. a. Ferndiagnose) und Betrieb der Anlage einschließlich der Suche und Behebung von Fehlern (*Trouble Shooting*)
- Regelmäßige Wartung der Anlage
- Reinigung der Module (in regelmäßigen Abständen und nach Bedarf)

Die Arbeit des OM-C ist für die Rendite des Objektes für die SPV entscheidend, da eine Energieproduktion unterhalb der kalkulierten Werte den Gewinn reduziert. Ob daher auch eine gesellschaftliche Verknüpfung mit der SPV oder eine ähnliche Konstruktion sinnvoll ist, muss von Fall zu Fall entschieden werden. Weiterhin ist diese Dienstleistung mit einer räumlichen Nähe zu der Anlage verbunden. Je nach Geschäftssituation könnte daher der OM-C auch seinerseits einen Subunternehmer einbinden.

Teil 2 Rechtsgutachten für Kambodscha

A. Überblick über den Energiemarkt in Kambodscha

I. Aktuelle Energienutzung

Kambodscha hat 16 Mio. Einwohner*innen und ist eine konstitutionelle Monarchie. In den letzten acht Jahren verzeichnete das Land ein durchschnittliches Wirtschaftswachstum von 7 Prozent.² Jedoch war das Bruttoinlandsprodukt (BIP) pro Kopf mit 1.512 USD im Jahr 2018 immer noch eines der niedrigsten in Asien.³ Aufgrund des Wirtschaftswachstums wird bis 2030 eine jährliche Erhöhung des Strombedarfs von durchschnittlich 7 Prozent erwartet. Laut Angaben der Weltbank hatten im Jahr 2017 rund 89 Prozent der Bevölkerung Zugang zu Elektrizität; im Jahr 2000 waren es nur 17 Prozent.⁴ Dabei gibt es große Unterschiede zwischen ländlichen Gegenden und Städten. Der Hauptgrund für die niedrigere Elektrifizierung ländlicher Gegenden sind die hohen Strom- und Anschlusspreise, die für die Landbevölkerung eine größere Belastung darstellen.⁵

Die Elektrifizierung des Landes und eine Reduzierung der Energiepreise stehen im Fokus der Regierung. Systematisch werden dazu auch isolierte Subnetze in das Gesamtnetz integriert. Allerdings gibt es schon erste Überlegungen, wonach ca. 200 Dörfer nicht über das nationale Netz, sondern nur im Rahmen von Mini-Grids versorgt werden können.

Die geringe Stromproduktion, die nicht mit dem Bedarf mithalten kann, führt zu zahlreichen Ausfällen. Die Regierung hat für die Zukunft weitere Stromimporte aus den Nachbarländern Thailand, Laos und Vietnam angekündigt.⁶

Im Jahr 2018 betrug die installierte Gesamtkapazität in Kambodscha 2.187 GW. Dies markierte bereits einen Anstieg von 16,6 Prozent im Vergleich zum Vorjahr.⁷ Der derzeitige Strommix Kambodschas wird dominiert von Wasserkraft (1.330 GW, 61 Prozent), gefolgt von Kohle (551 GW, 25 Prozent) und Diesel (267 GW, 12 Prozent). Biomasse (29 GW, ca. 1,4 Prozent) und Solarenergie (10 GW, ca. 0,4 Prozent) haben nur einen geringen Anteil an der Gesamtkapazität.⁸ In der Stromproduktion aus Wasserkraft gibt es starke Schwankungen.

So ist sie in niederschlagsarmen Monaten (Dezember bis April) um einiges geringer.⁹

² Weltbank (2019a): *BIP Wachstum (jährlich in Prozent) – Kambodscha*, <https://data.worldbank.org/indicator/NY.GDP.MKTP.KD.ZG?locations=KH> (abgerufen am 03.12.2019).

³ Weltbank (2019b): *BIP pro Kopf (in US\$) – Kambodscha*, <https://data.worldbank.org/indicator/NY.GDP.PCAP.CD?locations=KH> (abgerufen am 03.12.2019).

⁴ Weltbank (2019c): *Zugang zu Strom (in Prozent der Bevölkerung) – Kambodscha*, <https://data.worldbank.org/indicator/EG.ELC.ACCS.ZS?locations=KH> (abgerufen am 03.12.2019).

⁵ Asian Development Bank (2019): *Cambodia – Energy Sector Assessment, Strategy and Road Map*, <https://www.adb.org/sites/default/files/institutional-document/479941/cambodia-energy-assessment-road-map.pdf> (abgerufen am 03.12.2019).

⁶ DW (2019): *Cambodia electricity shortage cripples small businesses*, <https://www.dw.com/en/cambodia-electricity-shortage-cripples-small-businesses/a-48283479> (abgerufen am 03.12.2019).

⁷ EAC: *Annual Report 2018*, <https://eac.gov.kh/site/annualreport?lang=en> (abgerufen am 03.12.2019).

⁸ Ebd.

⁹ Asian Development Bank (2018): *Cambodia – Energy Sector Assessment, Strategy and Road Map*, <https://www.adb.org/sites/default/files/institutional-document/479941/cambodia-energy-assessment-road-map.pdf> (abgerufen am 03.12.2019).

II. Erneuerbare Energie Ziele

Kambodschas Ziele im Rahmen des Pariser Klimaabkommens sehen bis 2030 eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen von 27 Prozent in den Bereichen Energieindustrie, produzierendes Gewerbe und Transport vor.¹⁰ Die Vorschläge der Regierung enthalten die nationale Förderung von EE und deren Anschluss ans Stromnetz, den Ausbau von Systemen zur Eigenproduktion von EE sowie die Steigerung der Energieeffizienz von Verbrauchern.¹¹ Allerdings hat das Land bislang keine konkreten Ziele im Hinblick auf die zukünftige Stromerzeugung aus EE vorgelegt. Ein in Zusammenarbeit mit der EU erstellter nationaler Plan zur Steigerung der Energieeffizienz wird voraussichtlich 2020 implementiert werden.¹²

Im Jahr 2017 entwickelte die Asiatische Entwicklungsbank (Asian Development Bank – ADB) auf Wunsch der Regierung eine vorläufige nationale Studie zur Integration von PV in das Stromnetz und einen Fahrplan

für staatliche Stromversorgungsunternehmen (Electricité du Cambodge – EDC). In dieser Studie wurden Szenarien mit geringer, mittlerer und hoher Sonneneinstrahlung berücksichtigt. Die Ergebnisse zeigen, dass mit den derzeit verfügbaren Technologien bis zum Jahr 2020 ohne größere Auswirkungen auf das Netz und ohne zusätzliche technische Aufrüstungen des bestehenden Übertragungsnetzsystems 150 MW Solarstrom (100 MW in Phnom Penh und 50 MW im restlichen Kambodscha) und bis 2030 bis zu 350 MW in das Netz eingespeist werden können. Im Anschluss an diese Studie entwickelte die ADB im Juni 2018 einen landesweiten Masterplan für die Entwicklung von Solarstromerzeugung für die EDC, der Auswirkungen und empfohlene Maßnahmen zur Vorbereitung des Netzes auf Szenarien mit einem PV-Anteil von mehr als 1.000 MW bis 2030 enthält. Sowohl die Netzintegrationsstudie als auch der Masterplan für die Entwicklung von Solarstromerzeugung wurden auf vertraulicher Basis für die EDC erstellt.¹³

III. Marktbarrieren für die Entwicklung von Erneuerbaren Energien

Die Entwicklung von EE wird als wichtiger Faktor in der Energieversorgung des Landes gesehen, aber nur auf nationaler Ebene. Der National Strategic Development Plan of 2019–2023 und weitere Entscheidungen der National Assembly im Dezember 2019 rücken zentrale EE-Projekte wie z. B. ein neues Wasserkraftwerkwerk am Pursat (80 MW) und verschiedene PV-Großprojekte in den Provinzen Svay Rieng, Pursat, Battambang, Banteay Meanchey mit insgesamt ca. 140 MWp in den Fokus.

Auf dezentraler Ebene wird die Nutzung von EE bzw. von PV-Systemen allerdings nur wenig gefördert bzw. verboten. Der Betrieb von PV-Anlagen ist bei Anschluss an das öffentliche Netz nur Großabnehmern auf einer bestimmten Netzebene gestattet (siehe Teil 2, B. I. 1.). Allen andere Stromkunden, die nicht diese Kriterien erfüllen, z. B. kleinere Unternehmen oder

Privathaushalte, ist diese Möglichkeit verboten. Allerdings können auch die berechtigten Großabnehmer die PV-Energie nur zu einem limitierten Teil ihrer Spitzenlast und ausschließlich zur Eigenversorgung nutzen. Eine mögliche Einspeisung der überschüssigen Energie ins öffentliche Netz (z. B. am Wochenende) ist grundsätzlich nicht erlaubt. Aktuell gibt es keinerlei Einspeisevergütung (Feed-in-Tariff – FiT) oder Net-Metering-Optionen auf dezentraler Ebene. Hintergrund ist sicherlich einerseits die Sorge um die Netzstabilität, andererseits aber auch der Umsatzverlust und die daraus resultierende Gefahr der Netzkostenabdeckung sowie die Investitionssicherheit für zentrale Energieerzeugungsanlagen bzw. die Vertragsverpflichtungen gegenüber zentralen IPPs.

Zumindest zur Absicherung der Netzkosten wurde in das neue Tarifsysteem von Januar 2020 eine Leistungskomponente zusätzlich zum Arbeitspreis eingeführt.

¹⁰ Government of the Kingdom of Cambodia: *Cambodia's Intended Nationally Determined Contribution*, <https://www4.unfccc.int/sites/ndcstaging/PublishedDocuments/Cambodia%20First/Cambodia%27s%20INDC%20to%20the%20UNFCCC.pdf> (abgerufen am 03.12.2019).

¹¹ Ebd.

¹² Asian Development Bank (2018): *Cambodia – Energy Sector Assessment, Strategy and Road Map*.

¹³ Ebd. (abgerufen am 24.03.2020).

IV. Hauptakteure im Energiesektor

In den frühen 2000er Jahren kam es zu einer bedeutenden Veränderung, da die Übertragungs- und Mittelspannungsnetze des nationalen Energieversorgers EDC begannen, sich schneller in ländliche Gebiete auszudehnen. Das Stromgesetz Kambodschas vom 2. Februar 2001 regelte die Lizenzvergabe im Stromsektor neu. Nach dem Stromgesetz gibt es zwei staatliche Stellen, die für die Regulierung des Stromversorgungssektors zuständig sind: die Stromregulierungsbehörde (Electricity Authority of Cambodia – EAC)

und das Ministerium für Bergbau und Energie (Ministry of Mines and Energy – MME).

Über die typische Regulierungsfunktion hinausgehend hat die EAC vielen lizenzierten Stromversorgern regionale technische Unterstützung in Form von Beratung beim Bau und Betrieb des Verteilungssystems der Mini-Grids geboten, damit die Mini-Grids in der Zukunft in das Hauptnetz integriert werden konnten.¹⁴

Tabelle 1 enthält die Hauptakteure im Energiesektor.

Tabelle 1: Hauptakteure im Energiesektor

Akteure	Zuständigkeit
MME	Das MME koordiniert die Energiepolitik und entwickelt Energiestrategien sowie Entwicklungspläne. Auch legt es die Technik-, Sicherheits- und Umweltstandards fest.
EAC	Die EAC ist als unabhängige Behörde für die Regulierung und Kontrolle der Aktivitäten der Stromversorgung und -nutzung in Kambodscha zuständig. Die Behörde erteilt, widerruft oder setzt Lizenzen für Stromdienstleistungen aus. Damit verbunden erlässt die EAC Vorschriften im Stromsektor und genehmigt Tarife. ¹⁵
EDC	Das staatliche Stromversorgungsunternehmen EDC ist für die Planung, die Entwicklung und den Betrieb des nationalen Übertragungsnetzsystems verantwortlich. Die EDC ist auch beauftragt, bestimmte Produktionsanlagen zu betreiben und Strom in seinen neun genehmigten Verteilungsgebieten bereitzustellen. Die EDC ist bis heute das einzige Unternehmen mit einer Lizenz zum Großverkauf von Strom sowie zum Stromverkauf an Verbraucher. Sie verkauft ca. 90 Prozent des in Kambodscha verbrauchten Stroms.

¹⁴ ESMAP (2018): *Mini-Grids and the arrival of the Main Grid: Lessons from Cambodia, Sri Lanka and Indonesia*, <https://openknowledge.worldbank.org/bitstream/handle/10986/29018/134326.pdf?sequence=6&isAllowed=y> (abgerufen am 27.03.2020).

¹⁵ EAC: *About EAC*, <https://eac.gov.kh/site/responsibility?lang=en> (abgerufen am 03.12.2019).

Akteure	Zuständigkeit
Ländliche Elektrizitätsunternehmen (Rural Electricity Enterprises – REEs)	<p>REEs sind private, lizenzierte Stromversorger und hauptsächlich in Gebieten tätig, die nicht von der EDC abgedeckt werden. Die meisten REEs sind eher klein und versorgen ländliche Dörfer mit Strom; die installierte Kapazität beträgt durchschnittlich 232 kW (mind. 20 kW, max. 1,43 MW). Von den geschätzten 249 REEs sind ca. 226 in der Verteilung und im Einzelhandel tätig; die übrigen sind nur Verteiler. Die Förderung der privaten Beteiligung an der Elektrifizierung einschließlich REEs ist durch das kambodschanische Elektrizitätsgesetz aus dem Jahr 2001 vorgeschrieben. In der Vergangenheit lieferten schätzungsweise 600 bis 1.000 REEs Strom an netzunabhängige Kunden, traditionell durch Diesel.</p> <p>Der Begriff REE wird in Kambodscha allgemein verwendet, um andere Stromversorger als die EDC zu bezeichnen, auch wenn sie Strom in städtischen Gebieten liefern. Allerdings sind nur wenige von der EAC lizenziert. Insgesamt 336 REEs wurden von der EAC im Jahr 2017 lizenziert. Mit dem Ausbau des Netzes werden weitere REEs an die nationale Netzversorgung angeschlossen und sind nicht mehr auf die teure Dieselvesorgung angewiesen. Im Jahr 2016 erhielten 82 Lizenznehmer PPAs von der EDC für die Versorgung aus dem nationalen Netz. In diesem Rahmen wechselten die REEs ihre Lizenzen von einer konsolidierten Lizenz für die Erzeugung und Verteilung zu einer Lizenz nur zur Verteilung. Im Jahr 2017 wurden 17 weitere REEs an das nationale Versorgungsnetz angeschlossen. Die REEs sind Teilnehmer an der Entwicklung, dem Betrieb und der Instandhaltung der Stromversorgung des Landes.¹⁶</p>
Public Electricity Utility (PEU, öffentliches Elektrizitätsversorgungsunternehmen)	PEU ist Eigentümer und Betreiber staatlicher Produktionsanlagen.
IPPs	Die Energieproduktion in Kambodscha findet fast vollständig (98 Prozent) durch IPPs statt. ¹⁷ So werden die Wasserkraft- und Kohlekraftwerke im Rahmen langfristiger PPAs mit Take-or-Pay-Vereinbarungen betrieben.

Quelle: eigene Darstellung BBH (2020)

B. Arbeitspaket 1: Rechtsrahmen für Embedded Production

I. Gesetzliche und regulatorische Rahmenbedingungen für Embedded Production

Die regulatorischen Rahmenbedingungen für Embedded Production finden sich vor allem im Stromgesetz vom 2. Februar 2001 und in der Regulierung der EAC

vom 26. Januar 2018 zum Anschluss von PV-Anlagen an das nationale Stromnetz (Solarverordnungen).^{18, 19}

¹⁶ Asian Development Bank (2018): *Cambodia – Energy Sector Assessment, Strategy and Road Map*, (abgerufen am 25.03.2019).

¹⁷ EAC: *Annual Report 2018*, <https://eac.gov.kh/site/annualreport?lang=en> (abgerufen am 03.12.2019).

¹⁸ Stromgesetz (Electricity Law of the Kingdom of Cambodia) vom 2. Februar 2001, in der Fassung von 2015.

¹⁹ Regulierung der EAC vom 26. Januar 2018 (Regulations on General Conditions for connecting Solar PV Generation sources to the Electricity Supply System of National Grid or to the Electrical System of a Consumer connected to the Electricity Supply System of National Grid).

Neben der Solarverordnung gibt es derzeit keine weitere Regulierung, die speziell für EE erlassen wurde.

Eine Zusammenfassung der relevanten Regelungen in Kambodscha für Embedded Production befindet sich in Tabelle 2.

Tabelle 2: Relevante kambodschanische Gesetze für Embedded Production

Regelung	Inhalt
Stromgesetz Electricity Law of the Kingdom of Cambodia vom 2. Februar 2001, in der Fassung von 2015	Dieses Gesetz reguliert alle Tätigkeiten im Stromsektor sowie die Rechte und Pflichten der Akteure. Das Gesetz enthält die Leitlinien für die Erteilung von Lizenzen. Es regelt auch die Zuständigkeiten der EAC.
Solarverordnungen Regulations on General Conditions for connecting Solar PV Generation sources to the Electricity Supply System of National Grid or to the Electrical System of a Consumer connected to the Electricity Supply System of National Grid vom 26. Januar 2018	Diese Verordnungen regeln die Bedingungen für die Installation und den Betrieb einer PV-Anlage zur Stromerzeugung und Eigenversorgung.
Regelung zum Lizenzierungsverfahren Procedures for issuing, revising, suspending, revoking, or denying Licences der EAC vom 14. September 2001, in der Fassung vom 16. März 2004	Diese Regelung bestimmt das Verfahren für die Beantragung und den Erhalt der von EAC ausgestellten Lizenzen im Bereich Übertragung, Erzeugung, Verteilung und Handel sowie für deren Verlängerung, Änderung, Aussetzung und Aufhebung.

Quelle: eigene Darstellung BBH (2020)

1. Bedingungen für die Stromerzeugung im Rahmen der Embedded Production

Jegliche Stromerzeugung, -übertragung und -verteilung oder der Stromverkauf an Dritte ist verboten, sofern das Unternehmen nicht über eine Lizenz in Übereinstimmung mit den im Stromgesetz vorgesehenen Lizenzierungsverfahren verfügt.

Das Lizenzierungsverfahren richtet sich an große Stromversorgungsunternehmen, die Strom für den nationalen und/oder regionalen Bedarf erzeugen. Daher ist es sehr aufwendig (und höchstwahrscheinlich nicht möglich), die erforderlichen Lizenzen zur Erzeugung, Übertragung, Verteilung oder zum Verkauf von Strom für kleine Unternehmen zu erhalten.

Ohne Lizenz erlaubt das Stromgesetz ausschließlich Stromerzeugung für den Eigenbedarf.²⁰

Das Konzept der Embedded Production kann daher in Kambodscha nur im Rahmen der Stromerzeugung für die Eigenversorgung umgesetzt werden. Eine Stromversorgung von Dritten ist nicht möglich.

Die Solarverordnung ist der rechtliche Rahmen für den Eigenverbrauch des mit einer PV-Anlage erzeugten Stroms. Die Solarverordnung unterscheidet bei dem Eigenverbrauch zwischen netzunabhängigen PV-Anlagen und solchen, die an das nationale Netz angeschlossen sind.

²⁰ Art. 30 Stromgesetz.

Netzunabhängige PV-Anlagen

Netzunabhängige PV-Anlagen sind PV-Anlagen, die nicht mit dem nationalen Netz verbunden oder synchronisiert sind und somit absolut isoliert vom nationalen Netz betrieben werden. Unter dem Begriff „nationales Netz“ werden die von der EDC und allen von der EAC genehmigten Lizenznehmern betriebenen Netze verstanden, einschließlich aller isolierten Netze.

Gemäß Artikel 5 der Solarverordnung kann jede Person eine PV-Anlage zur Stromerzeugung, die nicht mit dem Stromversorgungssystem des nationalen Netzes verbunden und synchronisiert ist, für den Eigenverbrauch installieren und ist für den sicheren Betrieb der PV-Anlage verantwortlich.

Der Stromverbraucher ist nicht verpflichtet, sein gesamtes elektrisches System vom Netz zu isolieren. Er kann einen Teil des Systems isolieren, um ihn mit Solarenergie zu versorgen.

Die netzunabhängige PV-Anlage darf nur Strom für den Eigenverbrauch erzeugen. Erzeugung von Strom zum Verkauf ist nach dem Stromgesetz verboten, es sei denn, es liegt eine von der EAC ausgestellte Erzeugungslizenz vor.

Es gibt keine weiteren Regelungen für eine netzunabhängige PV-Anlage und dementsprechend auch keine Genehmigung oder Begrenzung der Leistung für netzunabhängige PV-Anlagen, die im Rahmen der Eigenversorgung betrieben werden.

Diese Regelung ist eine Lockerung der bisherigen Vorschriften, die eine Genehmigung für den Betrieb jeglicher Art von PV-Anlagen erforderten.

Netzangeschlossene PV-Anlagen

Wenn ein Stromverbraucher eine PV-Anlage betreiben möchte, die an das Stromnetz angeschlossen ist, muss er ein stromintensives Unternehmen sein. Andere Verbrauchertypen sind derzeit nicht berechtigt, eine netzangeschlossene PV-Anlage zu betreiben.

Die Solarverordnung unterscheidet zwei Typen von stromintensiven Unternehmen.

- Big Consumer sind Stromverbraucher, die ihren Strom aus dem Mittelspannungsnetz (22 kV bis 35 kV) beziehen.
- Bulk Consumer sind Stromverbraucher, die ihren Strom aus dem Hochspannungsnetz (115 kV, 230 kV und 500 kV) beziehen.

Die stromintensiven Unternehmen dürfen den von der PV-Anlage erzeugten Strom nur für deren Eigenverbrauch verwenden. Die Einspeisung von überschüssigem Strom in das Netz ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Die Solarverordnung sieht vor, dass die maximale Erzeugungskapazität einer netzangeschlossenen PV-Anlage 50 Prozent der mit der EDC (oder ggf. mit dem lokalen lizenzierten Stromversorger) vertraglich vereinbarten Leistung in Kilowatt oder Kilovolt-Amperes (Spitzenlast) abdecken kann. Zur Berechnung wird die AC-Ausgangsleistung des PV-Wechselrichters als Grundlage herangezogen.

Gemäß dem neuen Tarifplan vom 14. Januar 2020 (siehe Anhang 1) müssen stromintensive Unternehmen, die eine mit dem Netz synchronisierte PV-Anlage betreiben, einen anderen Arbeitspreis im Strombezug bezahlen als Unternehmen, die keine mit dem Netz synchronisierte PV-Anlagen betreiben. Während Unternehmen ohne synchronisierte PV-Anlage einen High- und Low-Peak-Tarif zu den definierten Zeiten nutzen können, gilt für Unternehmen mit einer netz-synchronisierten PV-Anlage zeitunabhängig nur der High-Peak-Tarif. Grundsätzlich enthält dieser Tarif eine Leistungs- und Verbrauchskomponente gemäß Artikel 5 der Solarverordnung.

Eine netzangeschlossene PV-Anlage muss den technischen Normen und Sicherheitsbedingungen der Artikel 7 und 8 der Solarverordnung entsprechen (siehe Teil 2, B. I. 6).

Stromintensive Unternehmen, die beabsichtigen, eine netzangeschlossene PV-Anlage zu betreiben, benötigen keine Lizenz, müssen aber bei der EDC (und ggf. beim lokalen lizenzierten Stromversorger) die Genehmigung zum Betrieb der PV-Anlage und zum Netzanschluss beantragen (siehe Teil 2, B. I. 1. a.).

a) Stromerzeugungslizenz und Genehmigungen

Im kambodschanischen Rechtsrahmen für die Stromerzeugung wird zwischen Strom, der zum

Eigenverbrauch erzeugt wird, und Strom, der zum Verbrauch von Dritten erzeugt wird, unterschieden.

Genehmigung für die Eigenversorgung

Wie in Teil 2, B. I. 1. beschrieben, ist der Betreiber einer netzunabhängigen PV-Anlage, die ausschließlich dem Eigenverbrauch dient, nicht verpflichtet, Genehmigungen von der EDC oder der EAC einzuholen. Das Stromgesetz sieht nur die Verantwortung des Betreibers für den sicheren Betrieb der PV-Anlage vor.

Wenn die PV-Anlage jedoch an das Netz angeschlossen wird, richten sich die Regelungen für die PV-Anlage nach der Solarverordnung.

Gemäß Artikel 6 der Solarverordnung muss ein Verbraucher vor dem Bau einer netzangeschlossenen PV-Anlage zum Eigenverbrauch bei der EDC (oder ggf. bei dem lokalen lizenzierten Stromversorger, der den Verbraucher mit Strom versorgt) die Genehmigung für den Betrieb und Netzanschluss der PV-Anlage beantragen.

Es gibt kein vorgegebenes Antragsformular. Das Antragschreiben muss die technische Dokumentation mit dem Diagramm der PV-Anlage und den Wechselrichter enthalten.

Gemäß der Solarverordnung liegt es im Ermessen der EDC oder ggf. des lokalen Stromversorgers, vom Anlagenbetreiber weitere Informationen zu verlangen.

Die EDC oder ggf. der lokale Stromversorger muss innerhalb eines Monats nach Erhalt aller erforderlichen Informationen das Projekt genehmigen oder ablehnen.

Gemäß Artikel 6 der Solarverordnung muss der Antragsteller innerhalb eines Jahres nach Erhalt der Genehmigung (mit Verlängerungsmöglichkeit) die PV-Anlage in Betrieb nehmen. Wenn die PV-Anlage nicht innerhalb dieser Frist in Betrieb genommen wird, erlischt die Genehmigung automatisch und ein neuer Antrag muss gestellt werden.

Nach Fertigstellung der PV-Anlage prüft die EDC die technische Ausführung der Anlage vor Ort. Die netztechnische Konformität der PV-Anlage und damit auch die Inbetriebnahme mit Netzsynchronisation wird daraufhin von der EDC schriftlich bestätigt.

Wenn die Genehmigung erteilt wird, muss ein neuer Stromversorgungsvertrag zwischen dem Verbraucher und der EDC (oder ggf. dem lokalen lizenzierten Stromversorger) unterzeichnet werden. Dieser Vertrag legt den Tarif- und Zählerwechsel fest. Es gibt bei dem Vertrag kaum Raum für Verhandlungen.

Die Solarverordnung erlaubt nicht ausdrücklich die Übertragbarkeit der Genehmigung. Eine Standardbedingung, die in den EDC-/EAC-Verträgen enthalten ist, lautet jedoch, dass die Genehmigung ohne schriftliche Genehmigung der EDC oder der EAC nicht übertragen werden kann. Damit ist die Übertragbarkeit nicht ausgeschlossen.

Tabelle 3: Verfahren zur Einholung einer Genehmigung für die Eigenversorgung mit einer netzangeschlossenen PV-Anlage

Verfahren zur Einholung einer Genehmigung für die Eigenversorgung mit einer netzangeschlossenen PV-Anlage	
Antragsteller	Eigenversorger (O-T)
Zuständige Behörde	EDC oder ggf. lokaler lizenziertes Stromversorger
Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Antragschreiben mit technischer Dokumentation (inkl. Diagramm zu der PV-Anlage und dem Wechselrichter) • Bescheinigung der netztechnischen Konformität der PV-Anlage von EDC oder ggf. von dem lokalen lizenzierten Stromversorger • Genehmigung zum Betrieb und Netzanschluss der PV-Anlage von EDC oder ggf. von dem lokalen lizenzierten Stromversorger • Neuer Stromversorgungsvertrag mit EDC oder ggf. mit dem lokalen lizenzierten Stromversorger
Kosten	Keine Kosten
Dauer	1 Monat

Quelle: eigene Darstellung BBH (2020)

Lizenz für die Erzeugung und den Verkauf von Strom an Dritte

Wenn ein Unternehmen Strom nicht nur zum Eigenverbrauch erzeugt und den Strom an andere verteilt oder verkauft, gilt das Unternehmen als Stromdienstleister. Nach dem Stromgesetz darf keine Person Stromdienstleistungen erbringen, es sei denn, sie erbringt diese Leistungen in Übereinstimmung mit einer gültigen, von der EAC ausgestellten Lizenz.

Der Begriff „Stromdienstleistungen“ umfasst mehrere Tätigkeiten, z. B. Stromerzeugung, -übertragung, -verteilung und -einkauf, sowie damit verbundene Tätigkeiten im Sinne von Artikel 1 des Stromgesetzes.

Alle Tätigkeiten müssen in Übereinstimmung mit dem Stromgesetz und den von der EAC in der Lizenz festgelegten Bedingungen erfolgen. Eine Lizenz kann eine oder mehrere Tätigkeiten umfassen. Wenn die Lizenz mehrere Tätigkeiten umfasst, wird sie als „Consolidated License“ bezeichnet.

Bei der Erteilung von Lizenzen muss die EAC die langfristige Energiepolitik der Regierung berücksichtigen, die vom MME formuliert wird. Zu dieser Politik gehört auch der Masterplan für die Stromentwicklung

(Power Development Master Plan of Cambodia), der die Stromversorgung in Kambodscha sicherstellen soll.

Jedes Stromprojekt muss entweder schon in den bestehenden Masterplan integriert sein oder die Genehmigung des MME erhalten, um in den Masterplan aufgenommen zu werden.

Daher bedürfen alle Stromerzeugungsprojekte, die beabsichtigen, Strom an Dritte zu verkaufen und/oder zu verteilen, die Genehmigung sowohl des MME, um sicherzustellen, dass das Projekt mit der Energiepolitik harmonisiert, als auch der EAC, um die Lizenzbedingungen festzulegen, unter denen das Projekt in Kambodscha betrieben werden darf.

MME-Genehmigung

Gemäß dem Stromgesetz ist das MME damit beauftragt, sicherzustellen, dass Stromprojekte mit der nationalen Energiepolitik in Einklang stehen. Gemäß der derzeitigen Praxis ist ein Antragsteller für eine von der EAC erteilten Lizenz verpflichtet, eine Genehmigung von der MME einzuholen, aus der hervorgeht, dass das vom Lizenznehmer geplante Projekt in Einklang mit

der nationalen Energiepolitik steht. Der Antragsteller sollte anhand einer Machbarkeitsstudie (*Feasibility Study*) nachweisen, dass sein Projekt notwendig und durchführbar ist. Er sollte zudem den Nutzen des Projekts und die Rentabilität darlegen.

Es gilt als schwierig, eine Genehmigung für ein Stromerzeugungsprojekt zu erhalten. Das MME-Genehmigungsverfahren ist in keinem Gesetz ausdrücklich geregelt. Die Genehmigung des MME ist jedoch eine Voraussetzung der EAC für den Erhalt einer Lizenz.

EAC-Lizenz

Ein vom MME genehmigtes Projekt kann mit dem Antragsverfahren für eine Lizenz bei der EAC fortfahren. Um Strom zu erzeugen und zu verteilen, braucht der Antragsteller eine konsolidierte Lizenz.

Die Antragstellung erfordert einen PPA mit dem Käufer, der wiederum vor der Beantragung von der EAC genehmigt werden muss. Der PPA ist wesentlicher Bestandteil des Antrags für die EAC-Lizenz.

Das Stromgesetz erlaubt IPPs, Strom zu erzeugen und zu verkaufen. Der Strom kann entweder an die EDC oder an einen Lizenznehmer, der gemäß einer Vereinbarung mit der EAC die Erlaubnis zum Kauf und zur Verteilung von Strom besitzt, verkauft werden. Eine dritte Möglichkeit ist der direkte Verkauf des erzeugten Stroms an die Verbraucher. Jedoch erfordert diese Direktbelieferung wiederum eine zusätzliche Genehmigung der EAC und der EDC. Der Verkauf des erzeugten Stroms erfolgt im Rahmen eines PPAs mit dem Versorgungsunternehmen oder dem Verbraucher. Der PPA muss von der EAC genehmigt werden. Ohne PPA kann keine Stromerzeugungslizenz von der EAC erteilt werden.

Gemäß EAC-Verfahrensregelung²¹ zur Erteilung von Lizenzen muss der Antragsteller für eine Stromerzeugungslizenz mindestens die folgenden Angaben machen:

- Angaben zum Antragsteller
 - Name, Adresse, Telefonnummer
 - Namen und Adressen aller Geschäftsführer*innen des Unternehmens
 - Kopie der Bescheinigung des Handelsministeriums über die Registrierung des Unternehmens
 - Angaben über den Besitz oder Antrag einer anderen Stromdienstleistungslizenz in Kambodscha

- Beteiligung an einem anderen Lizenznehmer
- Technische Fähigkeiten und Erfahrungen des Antragstellers:
 - Erfahrungen im Elektrizitätssektor
 - Technische Fähigkeiten im Elektrizitätssektor und insbesondere in der Stromerzeugung
 - Technische Fähigkeiten und Erfahrungen der Geschäftsführer*innen
- Angaben zu der Anlage
 - Standort der Anlage
 - Anzahl, Typ, Kapazität, Kraftstoff und andere Angaben zu der geplanten Anlage
 - Aktueller Status jeder Einheit der Anlage, d. h. „zu bauen“, „im Bau“, „bereits installiert“, und geplantes Datum der Inbetriebnahme
- Zusammenschaltungseinrichtung
 - Beschreibung der erforderlichen Verbindung mit dem Netz für die Stromversorgung
 - Spezifikation der erforderlichen Leitungen, Transformatoren und anderen Einrichtungen
 - Bauplan der Verbindungsanlage
 - Einzelheiten zur Messvereinbarungen für den Stromverkauf
- Finanzielle Lage des Antragstellers
 - Gesamtbetrag der für die Dienstleistungen erforderlichen Investitionen
 - Eigenkapitalbetrag
 - Höhe und Quelle der Darlehen
 - Höhe und Quelle der Subventionen
 - Geprüfte Bilanz der Gesellschaft und der Muttergesellschaft für die letzten zwei Jahre
- PPA und Strompreis
 - Name und Adresse des Lizenznehmers, Big Consumers oder Bulk Consumers, an den der erzeugte Strom verkauft werden soll
 - Kopie des unterzeichneten und von der EAC genehmigten PPA
 - Kopie der EAC-Genehmigung
 - Angabe des Preises (einschließlich Berechnungsformel), zu dem der Strom verkauft werden soll

²¹ Regelung zum Lizenzierungsverfahren (Procedures for issuing, revising, suspending, revoking, or denying Licences) der EAC vom 14. September 2001 (in der Fassung vom 16. März 2004).

Der Antragsteller muss das Antragsformular in dreifacher Ausfertigung bei der EAC einreichen. Der Antragsteller muss dann die Lizenzantragsgebühr bezahlen.

Die Lizenzantragsgebühr wird von der EAC festgelegt und wird nach der Leistung bestimmt:

- REE: 50.0000 KHR (kambodschanischer Riel) – Währung Kambodschas)
- Weniger als 500 kW: 100.000 KHR
- 500 kW bis 3000 kW: 600.000 KHR
- Über 3000 kW: 1.000.000 KHR

Zusätzlich wird jährlich eine Lizenzgebühr festgelegt, die monatlich an EAC gezahlt werden muss. Die Höchstgebühr für eine Erzeugungslizenz ist 1,7 KHR pro kWh.

Sobald der Antrag und die Zahlung der Lizenzantragsgebühr bei EAC eingegangen sind, erhält der Antragsteller eine Empfangsbestätigung.

Die EAC veröffentlicht den Antrag für eine öffentliche Anhörung. Nach Prüfung der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung führt die EAC eine Ortsbesichtigung durch und befragt den Antragsteller zu Einzelheiten seines Antrags. Wenn die EAC den Antrag akzeptiert, wird eine Lizenz erteilt. Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Lizenz muss der Lizenznehmer Kopien der Lizenz bei den örtlichen Behörden und Gerichten sowie beim MME hinterlegen.

In der Regel ist in der Lizenz vorgesehen, dass die Lizenz nicht ohne schriftliche Genehmigung der EDC oder der EAC übertragen werden kann.

Tabelle 4: Lizenzierungsverfahren

Lizenzierungsverfahren	
Antragsteller	SPV
Zuständige Behörde	EAC
Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Machbarkeitsstudie • MME-Genehmigung • Lizenzantrag • Anhörung der Öffentlichkeit
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • REE: 50.0000 KHR • Weniger als 500 kW: 100.000 KHR • 500 kW bis 3000 kW: 600.000 KHR • Über 3.000 kW: eine Million KHR
Dauer	<ul style="list-style-type: none"> • Machbarkeitsstudie: 6 Monate bis 1 Jahr • Einholung der Genehmigung des MME: ca. 30 Arbeitstage • Lizenzverfahren bei der EAC: ca. 30 bis 45 Arbeitstage

Quelle: eigene Darstellung BBH (2020)

Das Lizenzverfahren berücksichtigt keine Stromerzeugungsprojekte, die auf einen oder eine begrenzte Anzahl von Abnehmern abzielen. Die gesetzlichen Genehmigungsanforderungen und die erforderlichen Genehmigungen der verschiedenen Behörden für solche Projekte haben hohe Anforderungen und richten sich offenbar an große Stromversorgungsunternehmen,

die Strom für die Einspeisung ins nationale Netz produzieren.

Für eine RPP, die zur Stromerzeugung genutzt und an einen einzelnen O-T verkauft wird, kann das Genehmigungsverfahren nach dem Stromgesetz zu aufwendig sein. Darüber hinaus ist es unwahrscheinlich, dass das

MME eine Genehmigung für solch kleine Projekte erteilen wird, da jedes Stromprojekt in den Masterplan für die Stromentwicklung in Kambodscha aufgenommen werden muss.

Eines der ersten Solarprojekte, das eine Stromerzeugungslizenz erhielt, hatte eine maximale Stromerzeugungskapazität von lediglich 10 MW. Die nachfolgenden Solarprojekte mit einer Stromerzeugungslizenz hatten höhere Stromerzeugungskapazitäten und wurden von großen Energieversorgungsunternehmen, die Strom für den nationalen Verbrauch bereitstellen, beantragt.

Während der Vorbereitung dieser Studie wurde eine erteilte Stromerzeugungslizenz für die Stromerzeugung

und -versorgung eines einzelnen O-T identifiziert. Diese Lizenz wurde im Rahmen eines Sonderprojekts zur Nutzung von Reishülsen als Energiequelle für ein 2-MW-Kraftwerk erteilt. Die Umsetzung dieses Projekts dauerte mehr als fünf Jahre und gilt als Ausnahme.

In den Sonderwirtschaftszonen (Special Economic Zone – SEZ) wurden mehrere SEZ-Betreiber identifiziert, die eine konsolidierte Lizenz zur Stromerzeugung und -verteilung gemäß Stromgesetz erhalten haben. Sie beziehen aber in der Regel den Strom von der EDC, der dann an die Unternehmen in der SEZ verkauft wird. Der Tarif wird von der EAC festgelegt.

2. Anschluss an das Übertragungs- oder Verteilnetzsystem

Die Bedingungen zum Anschluss an das Übertragungs- oder Verteilnetzsystem werden im Rahmen der Genehmigungsverfahren und Lizenzverfahren zur Stromerzeugung festgelegt (siehe Teil 2, B. I. 1. a.).

3. Möglichkeiten für die Einspeisung überschüssigen Stroms (inkl. Wheeling-Möglichkeiten) und Vergütungsregelungen

Die Solarverordnung sieht ausdrücklich vor, dass kein überschüssiger Strom ins Netz eingespeist werden darf. Die Wechselrichter der Anlage sollten so programmiert werden, dass der gesamte Strom selbst verbraucht wird.

Die Solarverordnung sieht ohne weitere Erläuterung vor, dass die Einspeisung überschüssigen Stroms nur in Ausnahmefällen erlaubt werden kann. Benötigt wird

dazu eine schriftliche Vereinbarung zwischen der EDC, dem Eigenverbraucher und ggf. dem lizenzierten Stromversorger. Auch die EAC muss diese Vereinbarung genehmigen.

Wheeling-Möglichkeiten zur Abgabe überschüssigen Stroms an Dritte sind in Kambodscha zurzeit nicht vorgesehen

4. Genehmigungen für den Betrieb eines Dieselgenerators und eines Speichers

Dieselgeneratoren

Es gibt keine spezifischen gesetzlichen Bedingungen für den Betrieb eines Dieselgenerators zum Eigenverbrauch von erzeugtem Strom.

Speicher

Auch für die Einrichtung eines Speichersystems gibt es keine spezifischen Bedingungen, wenn das System im Rahmen des Eigenverbrauchs verwendet wird.

Wird ein Dieselgenerator oder ein Speichersystem zur Erzeugung oder Speicherung von Strom verwendet, der zur Verteilung oder zum Verkauf an Dritte bestimmt ist, so gilt dies als Erbringung einer elektrischen Stromdienstleistung und muss die oben genannten Lizenzbedingungen des Stromgesetzes erfüllen.

5. Genehmigungen für den Bau und Betrieb einer PV-Anlage in Kambodscha

a) Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei einem Kraftwerk, dessen Leistung mindestens 5 MW beträgt,²² ist es notwendig, zunächst eine vorläufige und dann eine endgültige Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß der UVP-Verfahrensverordnung vom 11. August 1999 durchzuführen.²³ Es gibt keine Richtlinien für die Berechnung der 5 MW. Wenn der Bauplan für das Kraftwerk aus mehreren Erzeugungseinheiten besteht, wird empfohlen, die gesamte Kapazität in die Berechnung der 5 MW einzubeziehen.

Die vorläufige sowie die endgültige UVP müssen vom Umweltministerium (Ministry of Environment – MoE), dem lokalen Umweltamt (wenn das Projekt in der Provinz durchgeführt wird) und dem MME genehmigt werden.

Bei Stromkraftwerken mit einer Leistung unter 5 MW ist keine UVP erforderlich.

Der vorläufige sowie der endgültige UVP-Bericht muss von einem vom MoE registrierten Beratungsunternehmen erstellt werden.

Das UVP-Verfahren dauert bei den meisten Projekten ein bis drei Monate und bei sehr großen Projekten bis zu sechs Monate. Nach dem gesetzlichen Rahmen sind die Behörden an eine Frist von 30 Arbeitstagen gebunden, innerhalb derer sie ihre Rückmeldung zu einem vollständig eingereichten UVP-Bericht abgeben müssen.

Die Gebühren der Behörden liegen je nach Größe des Projekts zwischen 500 und 1.050 USD.

In der Praxis unterziehen nur wenige Unternehmen ihre Solarprojekte dem UVP-Verfahren, auch nicht bei größeren Projekten von 10 MW. Dies scheint nicht auf einer rechtlichen Analyse zu beruhen, sondern lediglich auf der Praxis bzw. der mangelnden Gesetzesdurchsetzung.

Tabelle 5: UVP-Verfahren

UVP-Verfahren	
Antragsteller	SPV oder O-T
Zuständige Behörde	Lokales Umweltamt (wenn das Projekt auf Provinzebene durchgeführt wird), MoE (UVP-Abteilung) und MME
Anforderungen	Der UVP-Bericht muss folgende Informationen enthalten: <ul style="list-style-type: none"> • Projektübersicht • Methodik und Umfang der Studie • Zusammenfassung des relevanten Rechtsrahmens • Vollständige Projektbeschreibung und Aktionsplan • Beschreibung der vorhandenen Umweltressourcen (einschließlich physischer, ökologischer und sozioökologischer Ressourcen) • Detaillierte Informationen über die Ergebnisse der öffentlichen Konsultation • Maßnahmen zur Minderung der Umweltauswirkungen • Umweltmanagementplan • Wirtschaftliche Analyse im Vergleich zu den Umweltkosten • Schlussfolgerungen und Empfehlungen
Kosten	Die Gebühren der Behörden liegen je nach Projektgröße zwischen 500 USD und 1.050 USD.
Dauer	30 Tage ab Einreichung eines vollständigen UVP-Berichts

Quelle: eigene Darstellung BBH (2020)

²² Die eventuell unterschiedlichen Energiekomponenten und Eigentümer dieser Komponenten sind nicht relevant, das Kraftwerk wird als Ganzes betrachtet.

²³ UVP-Verfahrensverordnung vom 11. August 1999 (Sub-Decree on Environmental Impact Assessment Process).

b) Baugenehmigung

Gemäß der Baugenehmigungsverordnung vom 19. Dezember 1997 ist für jedes Bauvorhaben eine Baugenehmigung erforderlich.²⁴

Es sind einige Ausnahmen vorgesehen. Das Baugesetz vom 2. November 2019 sieht folgende Ausnahmen zur Baugenehmigungspflicht vor:²⁵

- Kleine Konstruktionen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigen
- Reparatur, Änderung oder Installation von Bauausrüstung, wenn diese Arbeit die Tragkonstruktion, die äußere Ästhetik oder die Funktion des gesamten Gebäudes oder eines Teils davon nicht beeinträchtigt

Inwieweit PV-Anlagen unter diese Ausnahmen fallen, ist noch nicht klar. Eine Durchführungsverordnung soll die Ausnahmen spezifizieren. In der Zwischenzeit sollte eine schriftliche Bestätigung des lokalen Bauamts oder des Ministeriums für Landnutzung, Stadtplanung und Bauwesen (Ministry of Land Management, Urban Planning and Construction – MLMUPC) eingeholt werden, dass die geplante PV-Anlage nicht genehmigungspflichtig ist.

Je nach Größe des Bauwerks wird die Baugenehmigung entweder beim MLMUPC beantragt, wenn die

Grundfläche mehr als 3.000 qm beträgt, oder bei einer Provinz- oder Gemeindeverwaltung desselben Ministeriums, wenn die Grundfläche 3.000 qm oder weniger beträgt.

Für den Fall, dass die PV-Anlage weniger als 3.000 qm groß ist, aber mit einem Industriegebäude von mehr als 3.000 qm verbunden ist, muss die Baugenehmigung beim MLMUPC eingeholt werden.

Die Behörden müssen den Antrag je nach Größe des Baus innerhalb von 30 bis 45 Tagen prüfen und ggf. die Baugenehmigung ausstellen. Müssen daraufhin Änderungen berücksichtigt werden, beginnt der Prüfungszeitraum von neuem. Ablehnungen müssen schriftlich begründet werden.

Die Kosten einer Baugenehmigung hängen vom Zweck des Bauvorhabens, der Gesamtfläche und dem Standort des Bauvorhabens ab. Im Allgemeinen liegen die Kosten je nach Größe des Bauvorhabens zwischen 140.000 KHR und 9.700.000 KHR. Die Baugenehmigung ist für ein Jahr gültig und kann innerhalb dieses Zeitraums verlängert werden. Nach Verstreichen der Jahresfrist werden keine Verlängerungen mehr akzeptiert, sodass eine Neubeantragung erfolgen muss.

Tabelle 6: Baugenehmigungsverfahren

Baugenehmigungsverfahren	
Antragsteller	Eigentümer (O-T)
Zuständige Behörde	<ul style="list-style-type: none"> • MLMUPC, wenn die Grundfläche mehr als 3.000 qm beträgt • Bauamt der Provinz oder der Gemeinde, wenn die Grundfläche 3.000 qm oder weniger beträgt
Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag auf Baugenehmigung • Personalausweis oder Reisepass des Eigentümers und ggf. Vollmacht des Antragstellers • Bescheinigung des Eigentumsrechts für das Grundstück • Informationen zum Grundstück und Lageplan des Bauprojekts • Baupläne und -vertrag, mit denen die Bauqualität, die Sicherheit und der Schutz anderer und die Umweltverträglichkeit gewährleistet wird, Vertrag zwischen Bauherrn und Architekten

²⁴ Art. 28 und 29 Baugenehmigungsverordnung vom 19. Dezember 1997 (Anukret 86 ANK/BK/December 19, 1997. ANUKRET ON CONSTRUCTION PERMIT).

²⁵ Baugesetz vom 2. November 2019 (Law on Construction) vom 2. November 2019, veröffentlicht unter Royal Kram No. NS/RKM/1119/019.

Baugenehmigungsverfahren	
Kosten	Zwischen 140.000 KHR und 9.700.000 KHR, je nach Größe des Bauvorhabens
Dauer	Baugenehmigung: 30 bis 45 Tage

Quelle: eigene Darstellung BBH (2020)

Weiterhin sieht das Baugesetz eine Genehmigung für den Baubeginn, ein Konformitätszertifikat und eine Bauabschlussgenehmigung sowie eine Nutzungsbescheinigung vor.

Genehmigung für den Baubeginn

Um eine Genehmigung für den Baubeginn (Construction Site Opening Permit) zu erhalten, müssen folgende Dokumente der für die Baugenehmigung zuständigen Behörde vorgelegt werden:

- Bauplan
- Baugenehmigung
- Entwurf der Anlage
- Bauversicherungsnachweis

Wenn alle relevanten Dokumente ordnungsgemäß eingereicht werden, dauert es ca. 30 Tage, bis die Behörde eine Genehmigung erteilt.

Die Kosten variieren je nach Größe des Bauvorhabens zwischen 10 Prozent und 20 Prozent der gesamten Baugenehmigungskosten.

Konformitätszertifikat

Nach Abschluss der Bauarbeiten sollte ein Bauinspektor die Konstruktion inspizieren und bestätigen, dass die Konstruktion mit der Baugenehmigung übereinstimmt. In der Praxis wird dieses Konformitätszertifikat (*Compliance Certificate*) nur selten ausgestellt, sodass der Bauherr direkt eine Bauabschlussgenehmigung einholen kann.

6. Qualitätsstandards

Die Artikel 7 und 8 der Solarverordnung enthalten die technischen Anforderungen, die PV-Anlagen erfüllen müssen:

- Grenzwerte für Gleichstrom einspeisung in das nationale Netz (*Limit of DC Power Injection*)
- Flackern anderer elektrischer Verbraucher im Netz muss vermieden werden
- Grenzwerte für harmonische Verzerrungen (*Limit of Harmonic Injection*)
- Trennungsmöglichkeit der PV-Anlage vom Netz im Falle abnormer Netzparameter (*Anti-islanding provisions*)

Bauabschlussgenehmigung

Um eine Bauabschlussgenehmigung (Construction Site Closing Permit) zu erhalten, müssen bei der Behörde, die für die Baugenehmigung zuständig ist, dieselben Dokumente wie für die Baugenehmigung vorgelegt werden.

Wenn alle relevanten Dokumente ordnungsgemäß eingereicht werden und das Bauvorhaben gesetzeskonform ist, dauert es ca. 30 Tage, bis die Behörde eine Genehmigung erteilt.

Wie für die Genehmigung für den Baubeginn variieren die Kosten je nach Größe des Bauvorhabens zwischen 10 Prozent und 20 Prozent der gesamten Baugenehmigungskosten.

Nutzungsbescheinigung

Nach dem neuen Baugesetz müssen Gebäudeeigentümer eine Nutzungsbescheinigung (*Occupancy Certificate*) erhalten, damit ein Gebäude benutzt, vermietet oder anderweitig für geschäftliche Zwecke genutzt werden kann. Wohngebäude müssen alle zehn Jahre eine Genehmigung erhalten. Gebäude, die für andere Zwecke genutzt werden, müssen mindestens alle fünf Jahre eine Genehmigung erhalten.

Ein Zeitraum von zwei Jahren ist ab dem 3. November 2019 für die Erfüllung der Bescheinigungspflicht für Gebäudeeigentümer vorgesehen.

Die Solarverordnung sieht außerdem vor, dass die einschlägigen internationalen Normen zu befolgen sind.

Das Standardisierungsinstitut (Institute of Standards of Cambodia – ISC) hat mehrere verbindliche elektronikspezifische Normen verabschiedet und verlangt die Registrierung der Produkte, um zu bescheinigen, dass die Normen eingehalten werden. Diese kambodschanischen Normen basieren auf internationalen Normen der internationalen Normungsorganisation (International Electrotechnical Commission – IEC) und anderen allgemein akzeptierten internationalen Normen. Die Normanforderungen betreffen nur bestimmte Kabel. Keines der anderen für ein Kraftwerk verwendeten

Geräte erscheint auf der obligatorischen Liste. Die für Kabel geltenden Normen sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt:

Tabelle 7: Qualitätsstandards der ISC

Produkte	Beschreibung	Kambodschanische Norm	Internationale Norm
Mineralisierte Kabel	Mineralisierte Kabel und ihre Endverschlüsse mit einer Nennspannung von höchstens 750 V	CS 0063:2007	IEC 60702-1:2002
Gummiisolierte Kabel	Gummiisolierte Kabel mit Nennspannungen bis einschließlich 450/750 V	CS 0064:2007	IEC 60245-1:2003
Kupferkabel	PVC-isoliertes Kupferkabel	CS 0024:2003	IEC 60227-1

Quelle: eigene Darstellung, nach Informationen der ISC

Keines der befragten kambodschanischen Solarunternehmen kannte diese Normen, und keines gab an, eines seiner Produkte beim ISC registriert zu haben. Sie

erklärten, dass sie trotz dieser verbindlichen Normen bei der Einfuhr von Material keine Probleme hätten.

7. Steuer und Zollanreiz für den Bau einer PV-Anlage

Aktuell gibt es keine Steuer- und Zollanreize für den Bau einer PV-Anlage.

8. Lizenz/Bedingungen für die Installation und Wartung einer Stromerzeugungsanlage

In Kambodscha gibt es keine Lizenz und keine spezifischen Vorschriften für Unternehmen, die Wartungsdienstleistungen von PV-Anlagen anbieten.

II. Möglichkeit des Abschlusses eines PPA mit dem Industriekunden als O-T

Wie bereits in Teil 2, B. I. 1. erläutert, kann die SPV nur mit einer konsolidierten Stromerzeugungs- und Stromversorgungslizenz Strom verkaufen. Das Lizenzierungsverfahren richtet sich an große Stromversorgungsunternehmen, die Strom für den nationalen und/oder regionalen Bedarf erzeugen. Grundsätzlich ist die EDC der einzige Stromabnehmer (Single Buyer) in Kambodscha. Daher ist es sehr aufwendig (und

höchstwahrscheinlich nicht möglich), die erforderlichen Lizenzen zur Erzeugung, Übertragung, Verteilung oder zum Verkauf von Strom für kleine Unternehmen und insbesondere für die Versorgung eines einzelnen O-T zu erhalten.

Daher sollten alternative Geschäftsansätze in Betracht gezogen werden.

III. Alternative Geschäftsansätze

Nach derzeitiger Marktpraxis in Kambodscha nutzen Dienstleister Leasinglösungen für PV-Anlagen, um ähnliche Ziele wie bei einem PPA zu erreichen.

Die meisten Verträge werden als Operate Lease strukturiert (im Gegensatz zu einem Finance Lease).

Der Finance Lease wird im Finanzierungsleasinggesetz (Law on Financial leasing) vom 20. Juni 2009 streng geregelt. Damit eine Gesellschaft diese Tätigkeit ausüben

kann, ist eine Lizenz der Nationalbank (National Bank of Cambodia) erforderlich.²⁶

Ein Operate Lease ist ein Mietvertrag, der kein Finanzierungsleasing ist. Er wird im allgemeinen Zivilgesetz (Civil Code) definiert.

Die Eigenschaften dieser Geschäftsmodelle werden in der folgenden Tabelle erläutert:

Tabelle 8: Alternative Geschäftsmodelle

	Finance Lease ²⁷	Operate Lease
Definition	Leasingvertrag mit einer nicht kündbaren Laufzeit von mindestens einem Jahr, in dem (i) der Leasingnehmer (O-T) den Vermögenswert der RPP bestimmt, die geleast werden soll, und den Lieferanten (SPV) auswählt, ohne sich primär auf die Fähigkeiten und die Einschätzung des Leasinggebers (Finanzierungsgesellschaft) zu verlassen, und (ii) der Vermögenswert vom Leasinggeber erworben und dem Leasingnehmer überlassen wird	Mietvertrag (d. h. eine Vereinbarung zwischen einem Vermieter [SPV] und einem Mieter [O-T], in der dem Mieter das Recht auf den Besitz und die Nutzung eines beweglichen Eigentums [RPP] für eine bestimmte Zeit als Gegenleistung für regelmäßige Mietzahlungen gewährt wird), ohne dass die Kriterien eines Finance Lease erfüllt werden
Bedingung in Bezug auf die Parteien	Finanzierungsgesellschaftslizenz der National Bank of Cambodia erforderlich	Keine Lizenz erforderlich
Laufzeit	Nicht kündbare Laufzeit von mindestens einem Jahr	Laufzeit wird von den Parteien frei bestimmt
Zahlungen	Die Höhe der Miete, die Fälligkeit und die Mietperiode müssen festgelegt werden Es ist nicht entscheidend, ob die Miete die Amortisierung der gesamten Kosten RPP oder eines wesentlichen Teils davon berücksichtigt	Der Civil Code sieht nichts vor. Die Höhe der Miete und die Fälligkeit wird von den Parteien frei bestimmt Wenn der Vertrag keine besondere Bestimmung über den Zeitpunkt der Mietzahlung enthält, wird die Miete am Ende jedes Monats gezahlt
Eigentum der Anlage	SPV	SPV

²⁶ Art.33 und 34 Finanzierungsleasinggesetz (Law on Financial leasing) vom 20. Juni 2009.

²⁷ Finanzierungsleasinggesetz (Law on Financial leasing) vom 20. Juni 2019.

	Finance Lease²⁷	Operate Lease
	Kaufoption für den O-T möglich. Die Kaufoption ist nicht unbedingt ein entscheidendes Merkmal eines Finance Lease	Kaufoption/Kaufverpflichtung für den O-T möglich
Wartungspflicht	O-T, es sei denn, die Vereinbarung sieht etwas anderes vor	Der Vermieter (SPV) muss Reparaturen durchführen, die für die Nutzung der RPP erforderlich sind. Der Mieter (O-T) hat die Pflicht, die RPP in gutem Zustand zu erhalten. Die Parteien können die Wartungs- und Instandhaltungspflichten im Vertrag anpassen
Durchsetzbarkeit gegenüber Dritten	Die RPP kann als Eigentum des Leasinggebers gekennzeichnet werden Der Leasingnehmer darf die geleaste RPP nicht verpfänden Registrierungsmöglichkeit bei SETFO (siehe Teil 2, B. IV.) Falls der Leasingnehmer in Insolvenz gerät, haben Gläubiger des Leasingnehmers kein Recht an der geleasten RPP	Registrierungsmöglichkeit bei SETFO (siehe Teil 2, B. IV.)
Beendigung des Vertrags / Kündigungsrechte	Keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen	Keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen. Die Parteien können das Kündigungsrecht frei gestalten
Bilanzierung bei dem O-T	Der Leasingnehmer (O-T) muss die Anlage bilanzieren (siehe neue IFRS-Standards Teil 2, C. V. 2., Rechnungslegungs- und Prüfungsvorschriften)	Der Mieter (O-T) muss die Anlage bilanzieren (siehe neue IFRS-Standards, Teil 2, C. V. 2., Rechnungslegungs- und Prüfungsvorschriften)

Quelle: eigene Darstellung, nach dem Finanzierungsleasinggesetz und Zivilgesetz

Die meisten Projektentwickler in Kambodscha gestalten ihre Beziehungen mit dem O-T im Rahmen eines Operate Lease. Im Gegensatz zur dreiseitigen Beziehung des Finance Lease steht der Projektentwickler bei einem Operate Lease in einer direkten Beziehung zum O-T und benötigt keine Finanzierungsgesellschaftslizenz. Es reicht aus, wenn die Vermietungsaktivitäten in den Gesellschaftszweck der SPV einbezogen werden.²⁸ Der Projektentwickler kann dem Mieter sein Fachwissen direkt zur Verfügung stellen und die Installations- und Wartungsdienste der RPP nach Bedarf konfigurieren. Das kambodschanische Recht ermöglicht es, eine Kaufoption/Kaufverpflichtung zugunsten des Mieters vorzusehen, ohne sich dabei dem Risiko auszusetzen, automatisch als Finance Lease qualifiziert zu werden.

Obwohl ein Finance Lease nicht der bevorzugte Geschäftsansatz ist, gibt es Beispiele von Banken und Leasinggesellschaften²⁹ in Kambodscha, die Finance Lease anbieten. Einige EPCs haben sich mit Leasinggesellschaften zusammengeschlossen, um nicht das finanzielle Risiko übernehmen zu müssen.

Aufgrund der Anforderungen, die mit dem Erwerb und der Aufrechterhaltung einer Finanzierungsgesellschaftslizenz verbunden sind (hohes Mindeststammkapital, aufsichtsrechtliche Kennzahlen, spezifische Buchhaltung usw.), und des Bestrebens, im Rahmen der Embedded Production eine wirtschaftliche Beziehung zwischen der SPV und dem O-T zu haben, in der

IV. Sicherheiten und Garantien

Nachfolgend sind die Standardsicherheiten und -garantien dargestellt, die zwischen dem O-T und der SPV für Embedded Production vertraglich vereinbart werden sollten. Diese gelten insbesondere für einen Leasingvertrag.

Vor dem Bau der RPP durch die SPV muss der O-T garantieren und nachweisen, dass er die erforderliche UVP-Genehmigung und die Baugenehmigung erhalten hat.

Im Rahmen eines Vertrags über ein Leasing der RPP muss die SPV vom O-T den Zugang und ein Nutzungsrecht für das Grundstück, auf dem sich die Anlage befindet, für die gesamte Vertragslaufzeit erhalten.

Der Leasingvertrag sollte klarstellen, dass die SPV Eigentümer der RPP ist und sie die Anlage am Ende der Vertragslaufzeit entfernen kann. Wenn der O-T das

die SPV das Know-how zur Verfügung stellt und es dem O-T ermöglicht, sich mit EE zu versorgen, ist ein Operate Lease zu bevorzugen.

Die Berechnung der Miete ist nicht gesetzlich festgelegt und wird auch derzeit nicht geprüft. Meistens ist die Miete an die geschätzte Produktivität der RPP gebunden. Es kann aber auch vorgesehen werden, dass die Miete leistungsabhängig ist. Einige Solardienstleister stellen ihren Kunden den eingesparten Strom in Rechnung.

Marktpraktiken, die auf dem periodischen Stromverbrauch basieren, sind risikoreicher, da die Dienstleistung dabei größere Parallelen zum Stromverkauf aufweist. Die Regulierungsbehörde könnte sie als eine Umgehung der Lizenzpflicht für Stromverkäufe betrachten. Dieses Risiko scheint mit Blick auf die derzeitige Marktpraxis als gering eingeschätzt zu werden. Weder die EAC noch die EDC prüfen aktuell die Verträge des Operate Lease oder Finance Lease für PV-Anlagen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für netzangeschlossene PV-Anlagen oder des Lizenzverfahrens zum Stromverkauf. Allerdings ist der Markt noch klein, sodass sich die Praxis der EAC bzw. der EDC mit wachsender Relevanz von Leasingverträgen noch ändern kann.

Es ist daher dennoch vorzuziehen, die Zahlungsstruktur nicht leistungsabhängig zu gestalten.

Grundstück, auf dem sich die Anlage befindet, mit einer Hypothek belasten möchte, sollte er die SPV informieren und sicherstellen, dass die Hypothek nicht die RPP umfasst.

Nach dem kambodschanischen Gesetz über Sicherungsgeschäfte (Law on Secured Transaction) kann ein Leasingvertrag mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr bei der Anlaufstelle für Sicherungsgeschäfte (Secured Transaction Filing Office – SETFO) des Handelsministeriums registriert werden, um die Rechte der SPV gegenüber Dritten abzusichern.

Der Vertrag sollte dafür ausdrücklich vorsehen, dass der O-T der Registrierung des Leasingvertrages zustimmt und alle erforderlichen Unterlagen bereitstellt. Die Registrierung sichert der SPV Rechte für eine Dauer von fünf Jahren und kann erneuert werden. Die Registrierung gilt als dingliches Recht an der Anlage

²⁸ Zum Beispiel vom Handelsministerium vorgesehene Gesellschaftszwecke: 773 Renting and leasing of other machinery, equipment and tangible goods.

²⁹ Zum Beispiel GL Finance und LOLC (Cambodia) Plc.

und gibt der SPV bei Nichterfüllung des Leasingvertrags den Vorrang vor ungesicherten Gläubigern.

V. Reality-Check und Empfehlung

Grundsätzlich wird von Regierungsseite das Potenzial von PV zur Unterstützung der nationalen Energieversorgung gesehen. Auf nationaler Ebene wird dies zentral über IPPs geregelt. Auf dezentraler Ebene ist aufgrund der schweren Steuerbarkeit keine Einspeisung von PV-Energie vorgesehen.

Das betrifft die mit dem Netz synchronisierten PV-Anlagen der Embedded Production. Die Einspeisung überschüssigen Stroms ist grundsätzlich verboten und kann damit den individuellen Geschäftsansatz nicht unterstützen.

Weiterhin lässt die klare Single-Buyer-Strategie im Land keinen Stromverkauf zwischen der SPV und dem O-T zu.

Im Entwurf des Umweltgesetzes (Environmental Code) sind zwar Net-Metering und ein Pilot für ein Feed-in-System vorgesehen. Es bestehen jedoch starke Zweifel, ob und wie dies umgesetzt wird. Vor diesem Hintergrund hat sich in Kambodscha als Alternative das Operate Lease für energieintensive Unternehmen durchgesetzt, was aktuell auch von öffentlicher Seite akzeptiert wird. In der Praxis ist dieser Geschäftsansatz aus Rentabilitätsgründen bislang nur auf PV-Systeme fokussiert, sodass die in Teil 1 identifizierten Geschäftsszenarien bis auf Szenario 1 in Kambodscha aktuell nicht relevant sind.

Energieintensive Unternehmen (Big and Bulk Consumers) sind per regulatorischer Definition am Hoch- und Mittelspannungsnetz angeschlossen. Gemäß EAC ist es aktuell allerdings auch Unternehmen, die am Niederspannungsnetz angeschlossen sind, auf Antrag möglich, als energieintensives Unternehmen reklassifiziert zu werden.

Aufgrund des hohen Preisniveaus des öffentlichen Netzes ist für ein netzgekoppeltes Unternehmen PV als alternative Energiequelle sehr attraktiv. Allerdings ist

Die Registrierungsgebühr beträgt 40.000 KHR.

bei der Nutzung einer PV-Anlage regulatorisch ein Tarifwechsel vorgesehen, der dem Unternehmen danach keinen Off-Peak-Tarif mehr zugesteht. Daher hängt die Attraktivität jedes PV-Projektes von der jeweiligen Lastenverteilung des Unternehmens über den Tag bzw. die On-peak/Off-peak-Zeiten ab.

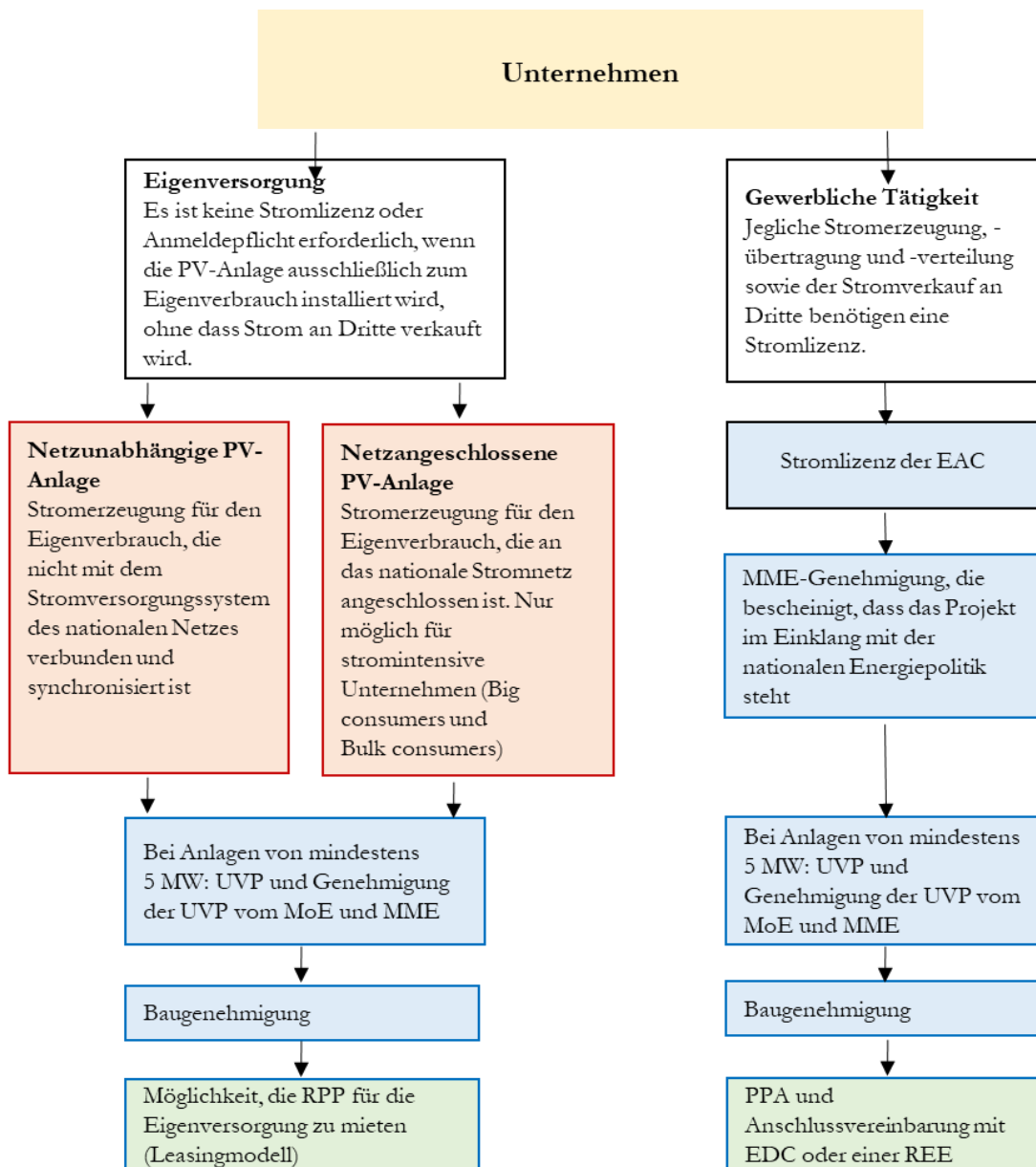
Der Genehmigungsprozess zur Nutzung einer PV-Anlage ist vorgegeben (siehe Abbildung 1), aber die Informationen, die zur Erlangung einer Genehmigung vorzulegen sind, sind nicht genau festgelegt. Dadurch bedingen sich Rechtsunsicherheiten, die insbesondere die Dauer des Genehmigungsverfahrens beeinflussen können.

Regulatorisch werden die wirtschaftlichen Parameter zur Nutzung von PV-Anlagen klar vorgegeben (PV-Kapazität über maximal 50 Prozent der Gesamtkapazität sowie Tarifwechsel). Die auf die Anlage bezogenen Leasingverträge werden aber im Zuge des Genehmigungsprozesses von öffentlicher Seite aktuell nicht geprüft.

Grundsätzlich wäre es für ein mit dem öffentlichen Netz verbundenes Unternehmen möglich, die regulatorischen Vorteile einer netzunabhängigen (bzw. nicht mit dem Netz synchronisierten) Anlage im Sinne der Embedded Production zu nutzen. Dazu müsste allerdings ein Unternehmensteil vom Netz abgekoppelt und ausschließlich über ein PV-Insel- bzw. Hybridsystem versorgt werden. Inwieweit ein solcher Systemansatz wirtschaftlich Sinn macht, muss projektspezifisch entschieden werden.

Die vorliegende Studie zeigt, dass der Operate Lease einer netzangeschlossenen (bzw. mit dem Netz synchronisierten) PV-Anlage die beste Möglichkeit ist, das Konzept der Embedded Production umzusetzen. Diese Vorgehensweise wird bislang von den Behörden akzeptiert. Es gibt zurzeit keine Hinweise darauf, dass sich diese Haltung ändern wird.

Abbildung 1: Flowchart Genehmigungsverfahren für PV-Anlagen in Kambodscha



Legende

- Tätigkeiten
- Voraussetzungen
- Genehmigungsverfahren
- Optionen

Quelle: eigene Darstellung BBH (2020)

VI. Rechtssicherheit in Kambodscha

1. Schutz ausländischer Investitionen

Das kambodschanische Rechtssystem sieht die Gleichbehandlung inländischer und ausländischer Investoren vor. Ausnahmen gelten jedoch in Bezug auf das Grundeigentum. Nach dem Investitionsgesetz vom 4. August 1994 (in der Fassung vom 24. März 2003) erhalten ausländische Investoren die folgenden Investitionsgarantien:

- Ausländische Investoren sind – mit Ausnahme des Grundeigentums – diskriminierungsfrei zu behandeln (Artikel 8).
- Die königliche Regierung darf keine Verstaatlichungspolitik betreiben, die sich nachteilig auf das Privatvermögen von Investoren auswirkt (Artikel 9).
- Die Anforderungen der Nationalbank von Kambodscha, Fremdwährungen über das Bankensystem zu kaufen und zu überweisen, werden eingehalten. Dies beinhaltet das Recht, Lizenz- und Verwaltungsgebühren zu zahlen, Gewinne abzuführen und investiertes Kapital zurückzugeben (Artikel 11).

2. Urteilsvollstreckung

Durchsetzung und Vollstreckung auf der Grundlage eines kambodschanischen Urteils

Ein kambodschanisches Gerichtsurteil ist vollstreckbar, sobald es gemäß Artikel 194 der Zivilprozessordnung (Code of Civil Procedure) rechtskräftig wird. Ein Urteil ist nach Ablauf der Berufungs- und der Aufhebungsfrist rechtskräftig.

Je nach Komplexität des Falles kann es zwischen einem und drei Jahren dauern, bis ein rechtskräftiges Urteil vollstreckt wird.

Durchsetzung und Vollstreckung auf der Grundlage eines ausländischen (deutschen) Urteils

Obwohl der Rechtsrahmen Kambodschas die Möglichkeit der Vollstreckung ausländischer Gerichtsurteile vorsieht, sind diese Urteile in Kambodscha, mit Ausnahme ausländischer Gerichtsurteile aus Vietnam, nicht vollstreckbar.

Nach Artikel 199 der kambodschanischen Zivilprozessordnung ist ein rechtskräftiges und verbindliches

Daher sehen weder das Investitionsgesetz noch das Gesetz über Handelsunternehmen vom 19. Juni 2005 (das in der Regel die Unternehmen und Körperschaften regelt, die nach kambodschanischem Recht gegründet werden können) Beschränkungen für ausländische Investoren vor, die Unternehmen (oder andere Körperschaften) gründen und in energiebezogenen Branchen tätig sind. In der Folge gibt es keine Beschränkungen für ausländische Investoren in energieverbundenen Industrien mit Ausnahme eines Verbots der Verarbeitung und Erzeugung elektrischer Energie unter Verwendung von Abfällen, die aus dem Ausland importiert werden.³⁰ Die wichtigste Einschränkung für eine in Kambodscha ansässige ausländische Gesellschaft besteht darin, dass sie kein Land in Kambodscha besitzen kann. Um dies zu können, muss sie als kambodschanisches Unternehmen betrachtet werden. Um als kambodschanisches Unternehmen anerkannt zu werden, muss das Unternehmen in Kambodscha gegründet worden sein. Weiterhin müssen mindestens 51 Prozent ihrer Anteile im Besitz kambodschanischer Staatsbürger*innen oder anderer kambodschanischer Unternehmen sein.³¹

Urteil eines ausländischen Gerichts nur wirksam, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Zuständigkeit wird dem ausländischen Gericht durch Gesetz oder Vertrag, den das Königreich Kambodscha geschlossen hat, ordnungsgemäß übertragen.
- Dem nicht anfechtenden Beklagten wurde die Ladung bzw. eine andere für die Einleitung der Klage erforderliche Anordnung zugestellt, oder der Beklagte hat ohne eine solche Ladung oder Anordnung geantwortet.
- Der Inhalt des Urteils und des Gerichtsverfahrens in der Klage verstößt nicht gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten Kambodschas.
- Die Gegenseitigkeit zwischen Kambodscha und dem Land, in dem das Gericht seinen Sitz hat, ist gewährleistet.

³⁰ Anlage 1, Unterverordnung über die Umsetzung des Gesetzes zur Änderung des Investitionsgesetzes, Nr. 111 Ank/Bk, vom 27. September 2005.

³¹ Landgesetz, Art.8 und 9; Handelsrecht, Art.101.

Mit Ausnahme von Vietnam ist nicht bekannt, dass Kambodscha Gegenseitigkeitsvereinbarungen mit ausländischen Gerichten abgeschlossen hat, sodass Urteile anderer ausländischer Gerichte in Kambodscha nicht vollstreckt werden können.

Für gewöhnlich wird das Schiedsverfahren als Methode der Streitbeilegung gewählt, um einen Weg zur Vollstreckung von Urteilen gegen ein Unternehmen in Kambodscha zu finden.

3. Alternative Streitschlichtung/Schiedsverfahren

Schiedssprüche sind in Kambodscha generell vollstreckbar. Kambodscha ist Unterzeichner des New Yorker Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (New Yorker Übereinkommen) und dazu verpflichtet, ausländische Schiedssprüche anzuerkennen und zu vollstrecken (vorbehaltlich konventioneller technischer Ausnahmen). Zusätzlich sieht das kambodschanische Gesetz über Handelsschiedsgerichtsbarkeit (Law on Commercial Arbitration) die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche durch das Berufungsgericht Kambodschas vor. Bisher ist jedoch nur ein aus-

ländischer Schiedsspruch bekannt, der von kambodschanischen Gerichten vollstreckt wurde. Obwohl ausländischen Firmen in der Regel empfohlen wird, Schiedsklauseln in ihre Verträge mit kambodschanischen Partnern aufzunehmen, neigen die meisten ausländischen Parteien dazu, ihre Streitigkeiten durch eine Einigung zu beenden. Erschwerend für die Durchsetzung eines ausländischen Schiedsspruchs in Kambodscha ist weiterhin, dass das Gerichtssystem in Kambodscha in Teilen intransparent ist und das Schiedsverfahren für die kambodschanischen Gerichte noch ein relativ neues Konzept ist.

C. Arbeitspaket 2: Beziehungen zwischen der deutschen Holding und der in Kambodscha zu gründenden SPV

I. Mögliche Rechtsformen in Kambodscha

Das Gesetz für Handelsunternehmen (Law on Commercial Enterprises – LCE) legt die folgenden erlaubten Rechtsformen in Kambodscha fest:

- Private Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Private Limited Liability Company – PLLC)
- Aktiengesellschaft (Public Limited Company – PULC)
- Zweigniederlassung (*Branch Office*)
- Vertretung (*Representative Office*)
- Einzelunternehmen (*Sole Proprietorship*)
- Partnerschaft (*Partnership*)

Die gängigsten Formen für ausländische Investoren in Kambodscha sind die private und öffentliche Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Eine private Gesellschaft mit beschränkter Haftung unterscheidet sich hauptsächlich von der öffentlichen Gesellschaft durch die Anzahl der erlaubten Gesellschafter und die Finanzierung über Aktien.

Da die SPV zu 100 Prozent der deutschen Holding zugehörig sein soll, empfiehlt der Autor dieser Studie, die SPV als private Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu gründen.

Weitere Vorteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Kambodscha sind der strukturierte und gut etablierte Rechtsrahmen und die Haftungsbegrenzung auf das eingebrachte Eigenkapital der Gesellschafter*innen.

II. Rechtlicher Rahmen

Das LCE regelt die Gründung einer Gesellschaft in Kambodscha.

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Handel (Ministry of Commerce – MOC).

III. Empfohlene Rechtsform

1. Private Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Eine private Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Private Limited Liability Company) wird nach dem LCE in Kambodscha gegründet.

Vor Registrierung der Gesellschaft muss der Name der Gesellschaft von dem MOC bestätigt werden. Das Onlineportal zur Registrierung von Unternehmen (MOC Online Business Registration Portal) gibt Auskunft, ob der gewünschte Gesellschaftsname zur Verfügung steht.

Nach Genehmigung des Namens durch das MOC kann die Gesellschaft den Antrag auf Registrierung online einreichen.

Die Registrierungsgebühren sind in der nationalen Währung, dem kambodschanischen Riel, zu entrichten. Die Kosten für eine Namensreservierung belaufen sich aktuell auf 40.000 KHR.

Nach Reservierung des Namens kann die Registrierung bei dem MOC beantragt werden. Hierfür sind die folgenden Unterlagen einzureichen:

- Satzung der Gesellschaft
- Bevollmächtigte
- Mietvertrag der Geschäftsräume
- Passfoto und persönliche Informationen aller Gesellschafter*innen und Direktor*innen und

- Einwilligungsschreiben aller Gesellschafter*innen bzw. Direktor*innen.

Ist die Gesellschaft teilweise oder ganz in ausländischem Besitz, werden von der deutschen Gesellschaft außerdem die folgenden Unterlagen benötigt:

- Notariell beglaubigte Kopie der Satzung
- Notariell beglaubigte Kopie der Gründungsurkunde
- Verabschiedeter Beschluss der Gesellschafter*innen über die Bevollmächtigung eines*ei-ner Vertreter*in in Kambodscha und
- dessen*deren Passfotos und persönliche Informationen.

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit des Registrierungsvorgangs beträgt zwei bis drei Monate. Die Kosten für die Registrierung liegen bei 1.680.000 KHR.

Nach Genehmigung des MOC wird eine digitale Gründungsurkunde ausgestellt. Nach Erhalt der digitalen Gründungsurkunde muss die Gesellschaft die Dokumente als Original im MOC einreichen, wo sie offiziell gestempelt werden. Nur mit offiziellem Stempel ist die Gründung rechtskräftig.

Die Stempelung ist notwendig, um ein Bankkonto eröffnen und sich bei den Steuerbehörden registrieren zu können.

IV. Ausschluss der anderen Rechtsformen

1. PULC

Eine PULC handelt öffentlich die Gesellschaftsanteile. Da bei der SPV die Gesellschaftsanteile vollständig in

der Hand der deutschen Holding sein sollen, scheidet diese Gesellschaftsform in Kambodscha aus.

2. Zweigniederlassung

Eine Zweigniederlassung (*Branch Office*) würde im Namen der deutschen Holding in Kambodscha handeln. Die Niederlassung würde mit gleichem Namen in Kambodscha gegründet werden. Bei dieser Rechtsform

würde die deutsche Holding uneingeschränkt in Kambodscha haften. Aufgrund dessen ist diese Rechtsform für die SPV nicht zu empfehlen.

3. Vertretung

Eine Vertretung (*Representative Office*) würde im Namen der deutschen Holding in Kambodscha handeln. Die Vertretung würde mit gleichem Namen in Kambodscha gegründet werden und vor allem in der Forschung

in Kambodscha eingesetzt. Bei dieser Gesellschaftsform würde die deutsche Holding uneingeschränkt in Kambodscha haften. Aufgrund dessen ist diese Gesellschaftsform für die SPV nicht zu empfehlen.

4. Partnerschaft

Die Partnerschaft (*Partnership*) ist als Zusammenschluss von Einzelunternehmen definiert. Wie bereits ausge-

führt ist diese Form der Gesellschaft aufgrund der Gesellschaftsstruktur und der uneingeschränkten Haftung für die SPV nicht zu empfehlen.

V. Notwendige Schritte zur Gründung von SPV

1. Allgemeine Registrierung bei den Aufsichtsbehörden

Neben der Registrierung der Gesellschaft bei dem MOC muss die Gesellschaft ein Bankkonto bei einer lokalen Bank eröffnen (siehe Teil 2, D) und sich anschließend bei der Abteilung für Steuern registrieren (siehe Teil 2, E).

Stadtverwaltung

Nach Erhalt der Gründungsurkunde und Registrierung bei der Behörde für Steuern muss die Gesellschaft sich und ihren Gesellschaftssitz außerdem bei der zuständigen Stadtverwaltung registrieren.

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

Im Anschluss an die Gründung muss sich die Gesellschaft außerdem bei dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung (Ministry of Labor and Vocational Training – MLVT) registrieren. Dieses Ministerium überwacht die Arbeitnehmerbedingungen.

Zur Registrierung müssen die folgenden Unterlagen eingereicht werden:

- Erklärung über die Eröffnung einer Geschäftstätigkeit
- Erklärung über alle Arbeitnehmer*innen
- Internes Handbuch

Das interne Handbuch muss Arbeitsbedingungen und Abläufe beinhalten und wird von dem MLVT genehmigt. Erst nach Genehmigung des MLVT sind die angegebenen Bedingungen und Abläufe im Handbuch rechtskräftig.

Nationaler Sozialversicherungsfonds

Alle Unternehmen, die in Kambodscha gewerblich tätig sind, müssen sich innerhalb der ersten 30 Tage bei dem nationalen Sozialversicherungsfonds (National Social Security Fund – NSSF) registrieren. Der NSSF ist für das Sozialversicherungssystem in Kambodscha zuständig. Er beinhaltet eine Berufsrisiko- und eine Gesundheitsversicherung sowie Pensionen. Zur Registrierung müssen die folgenden Unterlagen eingereicht werden:

- Formblatt
- Gründungsurkunde
- Liste aller Arbeitnehmer*innen

Alle Arbeitnehmer*innen, die in Kambodscha tätig sind, müssen sich ebenfalls beim NSSF registrieren und die folgenden Unterlagen einreichen:

- Formblatt
- Kopie des Reisepasses oder eines kambodschanischen Personalausweises

Im Anschluss stellt der NSSF eine kostenfreie Mitgliedskarte aus.

Des Weiteren muss der NSSF informiert werden, sobald ein Gesellschafterwechsel, eine Umfirmierung oder die Gesellschaftsauflösung erfolgt.

Arbeitsgenehmigungen

Arbeitsgenehmigungen müssen ebenfalls bei dem MLVT beantragt werden. Um eine Arbeitsgenehmigung zu erhalten, muss sich der Antragsteller auf der Website des MLVT im zentralen System für ausländische Arbeiter*innen (Foreign Workers Centralized Management System – FWCMS) registrieren. Hierfür werden die folgenden Unterlagen benötigt:

- Formblatt
- Informationen des Arbeitgebers
- Nachweis über den Erwerb der Immigrationsquote durch die Gesellschaft
- Reisepasskopie mit persönlichen Angaben, Einreisestempel und Geschäftsvisum
- Arbeitnehmervertrag
- Medizinisches Gutachten der Abteilung für Arbeitssicherheit und Gesundheit (Department of Occupational Safety and Health)
- Biometrisches Passfoto
- Meldebestätigung des Einwohneramts
- Zeugnisse

Die Arbeitserlaubnis ist ein Jahr gültig und muss vor dem 31. März jeden Jahres erneuert werden. Aktuell betragen die Kosten für eine Arbeitserlaubnis 520.000 KHR.

Immigrationsquote

Bevor die SPV ausländische Arbeitnehmer*innen in Kambodscha beschäftigen kann, muss vom MLVT

eine Immigrationsquoten- und eine Arbeitsgenehmigung eingeholt werden.

Die offiziellen Immigrationsquoten und damit verbundenen Kosten werden jedes Jahr von der Regierung angepasst. Aktuell kann pro zehn lokalen Arbeitnehmer*innen ein*e ausländische*r Arbeitnehmer*in angestellt werden. Ausnahmeregelungen müssen bei dem Ministerium für Arbeit und Weiterbildung schriftlich beantragt werden.

Genehmigte Quoten sind ein Jahr gültig und müssen zwischen dem 1. September und dem 30. November erneut beantragt werden.

Die Beantragungsgebühr einer Immigrationsquote beträgt aktuell 200.000 KHR.

Aufenthaltsgenehmigungen

Mit einer genehmigten Arbeitserlaubnis durch das MLVT können Arbeitnehmer*innen ein Arbeitsvisum beantragen. Das Visum ist normalerweise ein Jahr gültig, kann jedoch verlängert werden.

Tabelle 9: Übersicht zu den wichtigsten Registrierungsschritten bei der Gründung der SPV

Zuständige Behörde	Lokale Bezeichnung	Zuständigkeitsbereich
MOC	Ministry of Commerce	Registrierung der Gesellschaft
Zuständige Bank	n. a.	Eröffnung eines Bankkontos
Zuständige Stadtverwaltung	n. a.	Registrierung des Gesellschaftssitzes
MLVT	Ministry of Labor and Vocational Training	Beantragung von Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen Beantragung der Immigrationsquote
NSSF	National Security Trust Fund	Sozialversicherungsbeiträge
Nationaler Rechnungslegungsrat Kambodschas	Cambodian Accounting Standard Board of the National Accounting Council	Rechnungslegungs- und Prüfungsvorschriften

Quelle: eigene Darstellung BBH (2019)

2. Rechnungslegungs- und Prüfungsvorschriften

Der nationale Rechnungslegungsrat Kambodschas für Wirtschaftsprüfer (Cambodian Accounting Standard Board of the National Accounting Council) ist das Gremium der gesetzlich zugelassenen Wirtschaftsprüfer*innen in Kambodscha. Kambodscha hat die internationalen Rechnungslegungs- und Prüfverfahren (International Financial Reporting Standards – IFRS) 2016 für verbindlich erklärt. Seither haben Unternehmen demnach Jahresabschlüsse aufzustellen und zu veröffentlichen.

Leasing nach IFRS

Da in Kambodscha ansässige Unternehmen nach IFRS bilanzieren, weist der Autor der vorliegenden Studie auf eine Änderung im Rechnungslegungsstandard bzgl. der Behandlung von Leasing hin. Zum Jahreswechsel 2019 ist der neue Leasingstandard IFRS 16 in Kraft getreten. Das Hauptziel von IFRS 16 ist, künftig alle Leasingverhältnisse in der Bilanz abzubilden.

Unter dem alten internationalen Rechnungslegungsstandard IAS (International Accounting Standards) 17 war die Definition als Operate oder Finance Lease für die bilanzielle Darstellung ausschlaggebend. Mit dem

neuen Leasingstandard IFRS 16 fällt diese Unterscheidung aus bilanzieller Sicht weg. Im Anschluss wird auf diese Besonderheiten und den neuen Leasingstandard im Detail eingegangen.

Leasingdefinition und IAS 17

Grundsätzlich existieren Mietverträge in unterschiedlichster Ausgestaltung. Buchhalterisch unterscheidet man zwischen zwei Leasingvertragsformen:

1. Operate Lease
2. Finance Lease

Achtung: Die Rechnungslegungskriterien entsprechen nicht unbedingt den rechtlichen Kriterien der verschiedenen Mietverträge.

Operate Lease

Beim Operate Lease erwirbt der Leasingnehmer ein kurzfristiges, meist jederzeit kündbares Nutzungsrecht an einem Objekt. Der Vertrag entspricht größtenteils dem zivilrechtlichen Mietvertrag. Im Gegensatz zur mittel- und langfristigen Finanzierung steht beim Operate Lease die kurzfristige Nutzung des Investitionsgutes im Vordergrund. So können Engpässe in der Produktion oder im Vertrieb überbrückt werden. Ein wesentliches Merkmal von Operate Lease ist, dass die Finanzierungskosten des Leasinggebers in einer Vertragsperiode in der Regel nicht getilgt werden. Die vollständige Amortisation lässt sich erst dadurch erzielen, dass das Objekt mehrfach verleast und schließlich verkauft wird.

Merkmale des Operate Lease sind:

- Vertragslaufzeit: Sie ist relativ kurz. Bei Vertragsabschluss auf unbestimmte Zeit besteht ein Kündigungsrecht innerhalb der vereinbarten Fristen. Die Lebensdauer des Objektes übersteigt hier die festgelegte Nutzungsdauer
- Vertragsoption: ohne Kaufoption
- Wirtschaftliches Risiko / Objektrisiko: Das Risiko trägt der Leasinggeber. Unter wirtschaftlichem Risiko / Objektrisiko versteht man in diesem Zusammenhang die Gefahr der technischen Obsoleszenz des Leasingobjektes, Diebstahl, technische Defekte oder Beschädigungen
- Instandhaltung: Sie liegt in der Verantwortung des Leasinggebers. Da der das Leasingobjekt

häufig an mehrere Leasingnehmer nacheinander vermietet, ist er besonders am guten Erhaltungszustand des Objektes interessiert

Finance Lease

Spricht man in der Praxis von Leasing, ist damit in der Regel das Finance Lease gemeint. Diese Leasingform wird als eigentliches Leasing angesehen. Die Verträge haben mittel- oder langfristigen Charakter.

Merkmale des Finance Lease sind:

- Vertragslaufzeit: lange Laufzeiten mit unkündbaren Grundmietzeiten. Die Grundmietzeit nähert sich an die betriebliche Nutzungsdauer des Leasinggegenstandes an
- Vertragsoption: Je nach Vertragsform besteht nach Ablauf der Grundmietzeit die Möglichkeit der Rückgabe des Leasinggutes (Finanzierungsleasing ohne Option), einer Kaufoption (Finanzierungsleasing mit Kaufoptionsrecht) oder einer Vertragsverlängerung (Finanzierungsleasing mit Verlängerungsoptionsrecht)
- Objektrisiko: Das Risiko liegt beim Leasingnehmer. Das schließt die Bezahlung anfallender Reparaturen und das Abschließen von Versicherungen ein
- Instandhaltung: Da der Leasingnehmer in der Regel die Anschaffung bzw. Herstellung des Leasinggegenstandes veranlasst hat, ist er auch für die Werterhaltungsmaßnahmen verantwortlich. Unter Leasing versteht man die vertraglich festgelegte, entgeltliche Nutzungsüberlassung eines Wirtschaftsgutes durch einen Leasinggeber an einen Leasingnehmer. Zumeist steht zwischen dem Hersteller und dem Verwender eines Gutes eine Leasinggesellschaft, die als Käufer und Vermieter fungiert

Der Hauptunterschied dieser zwei Formen liegt in der vertraglichen Regulierung des Kündigungsrechts sowie in der Verteilung der mit dem Leasingobjekt verbundenen Investitionsrisiken zwischen Risikogebener und -nehmer.

Unter dem alten Leasingstandard wurde das Operate Lease nur als Aufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt, und man sprach von Off-Balance Sheet Accounting.

Tabelle 10: Auswirkungen eines Leasingverhältnisses auf die Bilanz des O-T

Auswirkung	Leasing nach IAS 17	
	Finance Lease	Operate Lease
Bilanz		
Aktiva	---	---
Passiva	€€€	---
Bilanzsumme	---	---
Off-Balance Sheet Accounting	---	€€€

Quelle: eigene Darstellung BBH (2019)

Tabelle 11: Auswirkungen eines Leasingverhältnisses auf die Gewinn- und Verlustrechnung des O-T

Auswirkung	Leasing nach IAS 17	
	Finance Lease	Operate Lease
GuV		
Umsatzerlöse	X	X
Betrieblicher Aufwand (ohne Abschreibung)	---	Leasingaufwand
Abschreibung	Abschreibung	---
Finanzierungskosten	Zinsaufwand	---

Quelle: eigene Darstellung BBH (2019)

Bilanzierung nach neuem IFRS-16-Standard

Bilanzierung beim Leasingnehmer

Mit dem neuen IFRS-16-Leasingstandard, der seit dem 1. Januar 2019 gilt, entfällt für den Leasingnehmer die bilanzielle Unterscheidung in Operate und Finance Lease. Stattdessen werden fortan für sämtliche Leasingverhältnisse ein Nutzungsrecht und eine korrespondierende Verbindlichkeit erfasst. Das Nutzungsrecht ist als Teil des Anlagevermögens oder als separater Bilanzposten auszuweisen und linear über die Laufzeit des Vertrags abzuschreiben. Die Verbindlichkeit wird in

Höhe des Barwerts der künftig zu leistenden Leasingzahlungen passiviert und nach der Effektivzinsmethode fortgeführt. Somit sind grundsätzlich alle Leasingverpflichtungen gemäß dem Right-of-Use-Ansatz *on balance* zu saldieren. Eine Ausnahme besteht lediglich für Leasingverträge mit einer Gesamtlaufzeit von max. zwölf Monaten sowie für Leasingverträge von geringem Wert (niedriger 5.000 EUR). In diesen Fällen kann eine Off-Balance-Bilanzierung beibehalten werden.

Bilanzierung beim Leasinggeber

In Bezug auf den Leasinggeber wurden die Regelungen des IAS 17 weitgehend in den neuen IFRS 16 übernommen. Die Bilanzierung beim Leasinggeber richtet sich also nach wie vor danach, welcher der Vertragspartner die wesentlichen Chancen und Risiken an dem Leasinggegenstand trägt. Konzeptionell fällt die Bilanzierung bei Leasingnehmer und Leasinggeber somit auseinander.

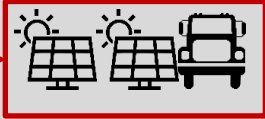

Sale-and-Lease-Back

Auch die Bilanzierung von Sale-and-Lease-Back-Transaktionen wurde reformiert. War es bislang noch möglich, sich durch solche Geschäfte außerbilanziell zu finanzieren, so dürfen nach IFRS 16 Gewinne nur dann realisiert werden, wenn durch die Transaktion ein Umsatz gemäß IFRS 15 entstanden ist. Durch die Neuregelung wird es schwieriger sein, den Klassifizierungskriterien gerecht zu werden.

Auswirkung

Vor allem für bislang als Operate Lease eingestufte Verträge sind die bilanziellen Auswirkungen für den Leasingnehmer bedeutsam. Die vollständige Erfassung aller Leasingverträge dürfte bei den meisten Leasingnehmern zu einer Bilanzverlängerung führen. Während dieser Effekt durch die Standardisierung durchaus gewünscht ist, ergeben sich auf der anderen Seite (ungewollte) Nebeneffekte: Durch die Erhöhung des Bestands an Verbindlichkeiten steigt beispielsweise der Verschuldungsgrad. Daneben ergeben sich auch Auswirkungen auf viele andere Kennzahlen, die sich als positiver Nebeneffekt erhöhen, da Leasingzahlungen nicht mehr als betrieblicher Aufwand erfasst werden. Gleiches gilt für den operativen Cashflow. Stattdessen erhöhen sich die Abschreibungen und der Zinsaufwand.

Tabelle 12: Auswirkung des IFRS-16-Standards auf die Bilanz

Auswirkung	IAS 17		IFRS 16
	Finance Lease	Operate Lease	Alle Leasingverträge
Bilanz			
Aktiva		-	
Passiva	€€	-	€€€€€
Bilanzsumme			↑ ↑
Off-Balance Sheet Accounting	-	€€€	-

Quelle: Darstellung in Anlehnung an IASB, IFRS 16 – Project Summary and Feedback

Tabelle 13: Auswirkung des IFRS-16-Standards auf die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)

Auswirkung	IAS 17		IFRS 16
GuV	Finance Lease	Operate Lease	Alle Leasingverträge
Umsatzerlöse	X	X	X
Betrieblicher Aufwand (ohne Abschreibungen)	–	Leasingaufwand	–
Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (Earnings before Interests, Taxes, Depreciation and Amortisation – EBITDA)			↑ ↑
Abschreibung	Abschreibung		Abschreibung
EBIT			↑
Finanzierungskosten	Zinsaufwand		Zinsaufwand
EBT			

Quelle: Darstellung in Anlehnung an IASB, IFRS 16 – Project Summary and Feedback

Tabelle 14: Übersicht über die wichtigsten Rechnungslegungsstandards insbesondere von IFRS-16-Leasing

Rechnungslegungs- und Prüfungsvorschriften	
Rechnungslegung	<ul style="list-style-type: none"> • Nationaler Rechnungslegungsrat Kambodschas für Wirtschaftsprüfer*innen (Cambodian Accounting Standard Board of the National Accounting Council) ist das Gremium der gesetzlich zugelassenen Wirtschaftsprüfer*innen in Kambodscha • Seit 2016: IFRS als verbindlicher Rechnungslegungsstandard
Leasing nach IFRS	<ul style="list-style-type: none"> • Seit 2019: IFRS 16 mit dem Hauptziel, alle Leasingverhältnisse in der Bilanz abzubilden • Bilanzierung beim Leasingnehmer: <ul style="list-style-type: none"> ◦ Für sämtliche Leasingverhältnisse wird ein Nutzungsrecht und eine korrespondierende Verbindlichkeit erfasst ◦ Grundsätzlich alle Leasingverpflichtungen gemäß dem Right-of-Use-Ansatz <i>on balance</i> ◦ Ausnahme: Off-Balance-Bilanzierung für Leasingverträge mit einer Gesamtlauzeit von max. zwölf Monaten sowie für Leasingverträge von geringem Wert (niedriger 5.000 Euro) • Bilanzierung beim Leasinggeber: <ul style="list-style-type: none"> ◦ Abhängig davon, welcher der Vertragspartner die wesentlichen Chancen und Risiken an dem Leasinggegenstand trägt • Sale-and-Lease-Back: <ul style="list-style-type: none"> ◦ Gewinne dürfen nur dann realisiert werden, wenn durch die Transaktion ein Umsatz gemäß IFRS 15 entstanden ist
Auswirkungen des Leasings nach IFRS	<ul style="list-style-type: none"> • Bilanzverlängerung seitens der Leasingnehmer aufgrund der vollständigen Erfassung aller Leasingverträge • Steigender Verschuldungsgrad aufgrund der Erhöhung des Bestands an Verbindlichkeiten

Quelle: eigene Darstellung BBH (2019)

D. Arbeitspaket 3: Finanzierung

I. Rechtliche Grundlagen von Finanzierung und Bankgeschäften

Das Gesetz für Handelsgesellschaften (Law on Commercial Enterprises) regelt die Finanzierung eines Unternehmens durch Bar- und Sacheinlagen. Wichtige Gesetze zu Finanzgeschäften in Kambodscha sind:

- Gesetz gegen Geldwäsche (Anti-Money-Laundering Act)
- Gesetz gegen die Finanzierung von Terrorismus (Combating the Financing of Terrorism Act)

Finanzierung

Nach kambodschanischem Recht gibt es aktuell keine spezielle Regulierung zur Finanzierung oder zu Bankgeschäften in Kambodscha. Stattdessen führen die Banken in Kambodscha im Rahmen der Kontoeröffnung zur Gesellschaftsgründung eine Due-Diligence-Prüfung aus.

Die Due-Diligence-Anforderungen an die Gesellschaft beinhalten die Einsicht in die folgenden Unterlagen:

- Gründungsurkunde
- Ausweisdokumente der Gesellschafter*innen und Vorstände
- Gesellschafterbeschluss
- Bevollmächtigte
- Geschäftserlaubnis

Die Banken führen Recherchen zur Verifizierung dieser Informationen durch.

Sobald das Bankkonto eröffnet wurde, können darüber sämtliche Bankgeschäfte der Gesellschaft abgewickelt werden.

Sonderregelung zu Bankgeschäften in der Elektrizitätswirtschaft

Aktuell gibt es keine Sonderregelung zu Bankgeschäften in der Elektrizitätswirtschaft in Kambodscha.

II. Betreiben eines Auslandskontos in Kambodscha

1. Fremdwährungskonto

Allen Personen und Gesellschaften in Kambodscha ist es gestattet, ein Fremdwährungskonto (Foreign currency account) zu führen.

Aktuell gibt es keine spezifischen Regulierungen für die Verfügung über ein Fremdwährungskonto.

III. Liquidierung

Im Falle einer Liquidierung kann diese entweder durch eine private Liquidierung oder eine offizielle Zwangsliquidierung erfolgen. Hierbei sind die Vorgaben des Gesetzes für Handelsunternehmen zu beachten. Bei einer privaten Liquidierung stimmt die Gesellschaft trotz

solventer Geschäfte mittels Sonderbeschluss der Liquidierung zu. Bei einer offiziellen Liquidierung hingegen wird dieses Verfahren durch einen Antrag eines Gläubigers oder eines Gerichts eröffnet. In beiden Fällen wird ein Liquidator bestellt, der alle notwendigen Schritte übernimmt.

IV. Währungen in Kambodscha zur Bezahlung von Dienstleistungen

Der kambodschanische Riel ist das einzige Zahlungsmittel, das für die Bezahlung von Dienstleistungen (einschließlich der Bereitstellung von Elektrizität oder der Vermietung von Solaranlagen) in Kambodscha zugelassen ist. Allerdings handelt es sich in Kambodscha um eine „dollarisierte Wirtschaft“, was bedeutet, dass der US-Dollar häufig im Handel benutzt wird. Der aktuelle Wechselkurs ist: 1 USD = 4.408,38 KHR (Stand: 23.01.2020).

Grundsätzlich kann die Bezahlung vertraglich in jeglicher Währung vereinbart werden. Viele Unternehmer in Kambodscha akzeptieren die Bezahlung in US-Dollar, was aktuell gängige Praxis ist. Es obliegt aber keiner Gesetzesgrundlage. Besteht eine Vertragspartei jedoch auf die Zahlung in der lokalen Währung, muss dem nachgekommen werden.

V. Transfer finanzieller und materieller Ressourcen

Aktuell gibt es in Kambodscha keine Regulierung, die den Transfer finanzieller oder materieller Ressourcen einschränkt. Auch können Gesellschaften Gelder frei nach und aus Kambodscha transferieren.

Um den allgemeinen Verwaltungsaufwand, z. B. durch unnötige Eigentumsübertragungen oder Wertnachweise für Sacheinlagen, nicht zu erhöhen, wird empfohlen, die Finanzierung der SPV grundsätzlich auf der Basis von Bareinlagen und Gesellschafterdarlehen (Intercompany Loan Agreements) aufzubauen.

Voraussetzung hierfür, dass die SPV in der Lage ist, uneingeschränkt über ihr Fremdwährungskonto in Kambodscha zu verfügen und somit unwiderrufliche und in Europa bestätigte Akkreditive eröffnen zu können. Alternativ könnte für die SPV ein Treuhandkonto in Deutschland eingerichtet werden, das von der finanzierenden deutschen Holding verwaltet wird.

Darlehensverträge

Die Regulierung Nr. 11946 (Notification No. 11946, dated August 21, 2018) schreibt vor, dass Darlehensverträge und damit verbundene Zinsen zu marktüblichen Preisen festgelegt werden sollen. Die Steuerbehörden haben klargestellt, dass die auf Intercompany-Darlehen erhobenen Zinsen vom festgelegten

Marktzinssatz abweichen können. In der Dokumentation muss jedoch begründet werden, warum die Zinsen auf diesen bestimmten Zinssatz festgesetzt werden.

Darlehensverträge mit Dritten müssen durch die Abteilung für Steuern genehmigt werden, Darlehensverträge innerhalb einer Gesellschaftsgruppe hingegen nicht.

Tabelle 15: Übersicht über die Möglichkeiten des Transfers finanzieller und materieller Ressourcen

Transfer finanzieller und materieller Ressourcen	
Finanzierung der SPV	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich auf Basis von Bareinlagen und Intercompany Loan Agreements • Voraussetzung: SPV kann uneingeschränkt über ihr Fremdwährungskonto verfügen
Darlehensverträge	<ul style="list-style-type: none"> • Müssen zu marktüblichen Preisen geschlossen werden • Je Darlehen ist die Beantragung eines elektronischen Zertifikats zur Kapitalinvestition notwendig

Quelle: eigene Darstellung BBH (2019)

E. Arbeitspaket 4: Abgaben und Steuern

I. Kambodschanisches Steuersystem

Das Steuergesetz (Law on Taxation) ist das wichtigste Steuergesetz in Kambodscha. Es wurde am 8. Januar 1997 erlassen. Mit ihm verbunden ist der Prakas zur Einkommensteuer, der eine Reihe von Themen vertieft behandelt, die über das Steuergesetz hinausgehen. Er wurde am 29. Januar 2020 verabschiedet. Das Steuergesetz und der Prakas zur Einkommensteuer sind die wichtigsten Regelungen zur Unternehmensbesteuerung.

Registrierung bei der Abteilung für Steuern

Innerhalb der ersten 15 Tage nach der Ausstellung der Gründungsurkunde durch das MOC muss die Gesellschaft bei der Abteilung für Steuern (General Department of Taxation – GDT) registriert werden. Teil des Registrierungsprozesses ist es, dass Gesellschafter*innen oder Vorsitzende persönlich bei der GDT vorstellig werden. Ihre Fingerabdrücke und biometrischen Fotos werden von der GDT aufgenommen und in der Datenbank hinterlegt.

Des Weiteren sind die folgenden Dokumente einzureichen:

- Formblatt der GDT
- Bescheinigung über Grundbesitz oder Mietvertrag
- Nachweis über entrichtete Grundsteuer
- Gründungsurkunde
- Satzung
- Geschäftsauszug des MOC-Registrierungsportals
- Bankbestätigung über die Eröffnung eines Kontos
- Reisepass der Gesellschafter*innen
- Biometrische Fotos der Gesellschafter*innen
- Gegebenenfalls Aufenthaltsgenehmigung der Gesellschafter*innen, falls sie sich in Kambodscha befinden
- Standortbild und digitaler Standortnachweis (Google-Maps-Pin) der Gesellschaft
- Nachweis über entrichtete Patentsteuer

An die GDT ist eine Registrierungsgebühr in Höhe von 400.000 KHR zu entrichten. Auch hier ist eine Stempelung der Unterlagen durch die GDT notwendig. Diese Stempelung kostet aktuell eine Mio. KHR. Die Ausstellung eines Nachweises über die entrichtete Patentsteuer kann zwischen 1,2 Mio. KHR und 5 Mio. KHR betragen, was vom Geschäftsfeld der Gesellschaft abhängt.

Grundsätzliche Konzepte

Nach dem Steuergesetz und der delegierten Gesetzgebung unterliegen alle in Kambodscha registrierten Einrichtungen dem Selbsterklärungsregime, was bedeutet, dass Steuerzahler*innen selbst dafür sorgen müssen, dass ihre monatlichen und jährlichen Erklärungen an die Steuerbehörden wahrheitsgetreu und fair und frei von allen Arten der Manipulation und Steuerhinterziehung sind. Zu den monatlichen Steuern gehören die Gewinnvorauszahlung, die Mehrwertsteuer, die Quellensteuer, die Steuer auf Gehälter und Nebenleistungen, die spezifische Steuer, die Unterkunftssteuer und die öffentliche Beleuchtungssteuer. Die jährlichen Steuern umfassen die Körperschafts- und die Mindeststeuer. Die Steuerzahler*innen sind verpflichtet, die Steuerbeträge zu überweisen und monatliche Steuererklärungen bis zum 20. des Folgemonats und jährliche Steuererklärungen bis zum 31. März des Folgejahres einzureichen.

Bei Nichteinhaltung der Rahmenbedingungen drohen empfindliche Strafen. Die Behörden in Kambodscha führen dazu viele und regelmäßige Steuerprüfungen durch.

Energiesektor

Im Energiesektor gibt es aktuell keine gesonderten gesetzlichen Vorgaben, die zu beachten sind.

Managementgebühren

Das Abschließen sogenannter Vereinbarungen für Managementgebühren (Management Fees Agreements) zwischen der deutschen Holding und der SPV kann eine Option zur Steueroptimierung sein. Vereinbarungen für Managementgebühren sind legal und müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Die gezahlte Vergütung richtet sich nach den zwischen unabhängigen Unternehmen für vergleichbare Dienstleistungen üblichen Marktpreisen.
- Die zugehörigen Unterlagen werden den Steuerbehörden zur Einsicht und möglichen Kontrollen zur Verfügung gestellt.

Des Weiteren wird die Transferpreissetzung immer stärker kontrolliert. Die im Jahr 2018 durchgeführte

Steuerreform verstärkt die Dokumentationspflicht für Transferpreise. Die Unternehmen müssen seitdem mit der Anmeldung der Ergebnisse die folgenden Informationen an die Regierung melden:

- Allgemeine Information zur Unternehmensgruppe und verbundenen Unternehmen
- Detaillierte Informationen über das berichtstattende Unternehmen
- Erklärung mit länderspezifischer Aufschlüsselung der Gewinne, wirtschaftlicher, buchhalterischer und steuerlicher Gesamtheit sowie Informationen zu Standorten und Aktivitäten der beteiligten Einheiten

Bei der Verwendung von Managementgebühren (Management Fees) gilt jedoch zu beachten, dass der bürokratische Aufwand und die damit verbundenen Beratungskosten nicht im Verhältnis zum steuerlichen Vorteil stehen. Deswegen raten wir von Vereinbarungen für Managementgebühren ab.

Besteuerung juristischer Personen

In Kambodscha gibt es drei verschiedene Steuerkategorien:

- Kleine Steuerzahler
- Mittlere Steuerzahler
- Große Steuerzahler

Die Kategorien werden auf der Grundlage der Jahresumsätze der Steuerzahler erstellt (Prakas Nr. 025 des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 24. Januar 2018). Die Kategorien lassen sich anhand folgender Faktoren unterteilen:

Kleine Steuerzahler

- Jahresumsatz von 250 Mio. KHR bis 700 Mio. KHR (ca. 61.250 USD bis ca. 171.500 USD)
- Drei aufeinanderfolgende Monate mit einem Umsatz von mindestens 60 Mio. KHR im laufenden Geschäftsjahr
- Geschätzte drei aufeinanderfolgende Monate mit einem Umsatz von mindestens 60 Mio. KHR
- Teilnahme an Ausschreibungen, Preisberatung oder -hebungen bei der Lieferung von Waren und Dienstleistungen

Mittlere Steuerzahler

- Jahresumsatz von 700 Mio. KHR bis 4.000 Mio. KHR (ca. 171.500 USD bis ca. 980.000 USD)
- Eingetragene juristische Person, Repräsentanz

- Nationale und subnationale Institutionen, Vereinigungen und Nichtregierungsorganisationen
- Ausländische diplomatische und konsularische Vertretungen, internationale Organisationen und andere staatliche Stellen für technische Zusammenarbeit

Große Steuerzahler

- Jahresumsatz von mehr als 4.000 Mio. KHR (ca. 980.000 USD)
- Tochtergesellschaft eines multinationalen Unternehmens, ausländische Niederlassung
- Qualifiziertes Investitionsprojekt

Veranlagungszeitraum

Der Bemessungszeitraum in Kambodscha erstreckt sich vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Auf dessen Grundlage muss die jährliche Einkommensteuer berechnet werden und bis zum 31. März des Folgejahres eine Steuererklärung bei der Steuerbehörde eingereicht werden. Wenn Tochtergesellschaften ausländischer Muttergesellschaften ein anderes Geschäftsjahr haben, müssen Sondergenehmigungen mit der Behörde abgeprochen werden.

Körperschaftsteuersätze

Nach Artikel 20 des Steuergesetzes beträgt der Körperschaftsteuersatz (Corporate Income Tax Rates) 20 Prozent. Dies spiegelt den Standardpauschalsatz wider. Dabei können für die Öl- und Gas- sowie für die Mineralienausbeutungsindustrie andere Sätze gelten. Unternehmen mit einem qualifizierten Investitionsprojekt des Entwicklungsministeriums (Counsel for the Development of Cambodia – CDC) können eine Gewinnsteuerbefreiung von bis zu neun Jahren erhalten.

Übertragung steuerlicher Verluste

Die Steuerzahler dürfen Steuerverluste fünf Jahre lang vortragen und somit den steuerpflichtigen Gewinn reduzieren. Um für diesen Freibetrag infrage zu kommen, müssen sie den Verlust nachweisen können, indem sie ordnungsgemäße Buchhaltungsunterlagen und Steuererklärungen führen. Die Verlustvorträge dürfen nicht vom jährlichen steuerpflichtigen Gewinn abgezogen werden, wenn es einen Wechsel der Geschäftstätigkeit oder der Eigentumsverhältnisse in den Unternehmen gibt.

Quellsteuerpflichten

In Artikel 25 und 26 des Steuergesetzes sind die Quellensteuersätze aufgeführt:

Steuersätze:

- Erbringung von Dienstleistungen, Lizenzgebühren für immaterielle Güter, Anteile an Mineralien (15 Prozent)
- Zahlung von Zinsen an Steuerzahler, die keine Banken oder Sparkassen sind (15 Prozent)
- Zahlung von Zinsen an Steuerzahler mit Festgeldkonten (6 Prozent)
- Zahlung von Zinsen an Steuerzahler, die nicht über ein Festgeldkonto verfügen (4 Prozent)
- Zahlung von Miete/Pacht von beweglichen und unbeweglichen Gütern (10 Prozent)

Mehrwertsteuer

Bis auf wenige Ausnahmen unterliegen Verkäufe in Kambodscha der Mehrwertsteuer. Zu diesen Ausnahmen gehören u. a. anderem:

- Versorgung mit Elektrizität und sauberem Wasser
- Unverarbeitete landwirtschaftliche Produkte
- Entfernung oder Sammlung von festen und flüssigen Abfällen

Der Steuersatz beträgt 10 Prozent für lokal verkaufte Produkte und Dienstleistungen und 0 Prozent für den Export von Waren und Dienstleistungen.

Zu den Steuerbemessungsgrundlagen gehören Verkaufsbeträge und andere Steuern. Aufgrund ihres immateriellen Charakters kann die Dienstleistung als außerhalb Kambodschas genutzt angesehen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Dienstleistung innerhalb Kambodschas von einer in Kambodscha ansässigen Einrichtung erbracht wird.

Um für die nullprozentige Mehrwertsteuer auf Dienstleistungen infrage zu kommen, müssen Steuerzahler die folgenden erforderlichen Unterlagen vorlegen:

- Kaufverträge, in denen die Art der Dienstleistung, die Gegenleistung und der Ort der Leistungserbringung festgelegt sind
- Zahlungsnachweise für Überweisungen aus dem Ausland, die auf Bankkonten in Kambodscha überwiesen wurden
- Originalkopien der Rechnungen
- Vollständige Buchhaltungsunterlagen, die von der Steuerbehörde überprüft werden müssen (siehe Steuergesetz, Artikel 55 bis 75 allgemein)

Sozialversicherungsbeiträge

Der NSSF ist für das kambodschanische Sozialversicherungssystem verantwortlich. Seine Aufgaben sind in Gesetz Nr. 449 (Prakas No. 449) festgelegt. Nach der

Registrierung sind die Arbeitgeber für die Einzahlungen in den NSSF verantwortlich. Die Beitragssätze sind wie folgt festgelegt:

- Berufsrisikoversicherung 0,8 Prozent
- Gesundheitsversicherung 2,6 Prozent

Diese Beiträge gelten für alle Arbeitnehmer*innen mit einem Einkommen von über 1,2 Mio. KHR im Monat. Der Höchstbeitrag liegt bei 40.800 KHR.

Zölle

Um als Gesellschaft in Kambodscha importieren zu dürfen, ist es notwendig, sich bei der Zollbehörde (General Department of Customs and Excise of Cambodia – Customs Department) zu registrieren. Außerdem müssen sich Gesellschaften bei dem automatisierten

System für Zoll Daten (Automated System on Customs Data – ASYCUDA) anmelden. Unter der Voraussetzung, dass es sich bereits bei der Zollbehörde registriert hat, muss ein Unternehmen zusätzlich eine Zoll-erklärung einholen, bevor es Waren nach Kambodscha einführt oder aus Kambodscha exportiert. Alle Mitarbeiter*innen des Unternehmens oder ein lizenziertes Zollspediteur können über ASYCUDA Informationen über das einheitliche Verwaltungsdokument der Zollbehörde (Single Administration Document – SAD) eingeben.

Technologietransfer

In Kambodscha können Technologietransfervereinbarungen, die Lizenzbestimmungen enthalten, vertraglich geregelt werden. Weitere Regelungen sind aktuell nicht bekannt.

Tabelle 16: Übersicht über das kambodschanische Steuersystem

Kambodschanisches Steuersystem	
Kambodschanisches Steuerrecht	<ul style="list-style-type: none"> • Ausrichtung nach dem Law on Taxation und der Prakas zur Einkommensteuer
Energiesektor	<ul style="list-style-type: none"> • Keine gesonderten Regulierungen
Managementgebühren	<ul style="list-style-type: none"> • Vereinbarungen für Managementgebühren als Option zur Steueroptimierung zwischen der deutschen Holding und der SPV • Stärkere Kontrollen der Transferpreissetzung • Seit 2018 verstärkte Dokumentationspflicht für Transferpreise • Bürokratischer Aufwand und damit verbundene Beratungskosten stehen nicht im Verhältnis zum steuerlichen Vorteil
Veranlagungszeitraum	<ul style="list-style-type: none"> • Entspricht dem Kalenderjahr
Körperschaftsteuersatz	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeiner Körperschaftsteuersatz beträgt 20 Prozent
Übertragung steuerlicher Verluste	<ul style="list-style-type: none"> • Steuerliche Verluste können bis zu fünf Jahre vorgetragen werden
Quellensteuerpflicht	<ul style="list-style-type: none"> • Erbringung von Dienstleistungen, Lizenzgebühren für immaterielle Güter, Anteile an Mineralien (15 Prozent) • Zahlung von Zinsen an Steuerzahler, die keine Banken oder Sparkassen sind (15 Prozent) • Zahlung von Zinsen an Steuerzahler mit Festgeldkonten (6 Prozent) • Zahlung von Zinsen an Steuerzahler, die nicht über ein Festgeldkonto verfügen (4 Prozent) • Zahlung von Miete/Pacht für bewegliche und unbewegliche Güter (10 Prozent)
Mehrwertsteuer	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Personen, die steuerpflichtige Tätigkeiten ausüben, sind verpflichtet, sich für die Mehrwertsteuer anzumelden

Kambodschanisches Steuersystem

Sozialversicherungsbeiträge	<ul style="list-style-type: none">• Arbeitgeber: mindestens 10 Prozent des Grundgehalts der Arbeitnehmer*innen• Arbeitnehmer*innen: 5 Prozent ihres Grundgehalts• Zusätzlich Arbeitgeber: ein Prozent seiner gesamten monatlichen Lohnsumme oder des vom NSSF festgesetzten Betrags in den Arbeitnehmerentschädigungsfonds
Zölle	<ul style="list-style-type: none">• Zollbehörde regelt die Zölle in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Zoll- und Verbrauchssteuerverwaltungsgesetzes (CEMA)
Technologietransfer	<ul style="list-style-type: none">• In Kambodscha können Technologietransfervereinbarungen, die Lizenzbestimmungen enthalten, vertraglich geregelt werden. Weitere Regelungen sind aktuell nicht bekannt

Quelle: eigene Darstellung BBH (2019)

II. Grundsätze der Besteuerung ausländischer Einkünfte in Deutschland

Die Grundsätze der Besteuerung ausländischer Einkünfte können nachfolgend nur systematisch dargestellt werden. Die tatsächliche Besteuerung hängt maßgeblich von der Rechtsform und den realisierten Beteiligungsverhältnissen ab.

Die Besteuerung ausländischer Einkünfte ist grundsätzlich in § 34c Einkommensteuergesetz (EStG) geregelt. Demnach ist die festgesetzte und gezahlte ausländische Steuer auf die deutsche Einkommensteuer

anzurechnen, die auf die Einkünfte aus diesem Staat entfällt. Besteht mit einem Staat ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA), ist § 34c Abs. 1 bis 3 EStG nur eingeschränkt anwendbar. Die Regelungen des DBA sowie die Regelungen des § 34c Abs. 6 EStG haben dann Vorrang.

Mit Kambodscha besteht kein DBA. Deswegen gelten hier die vollen steuerlichen Richtlinien der jeweiligen Länder – Deutschland und Kambodscha.

III. Außensteuergesetz

Das deutsche Außensteuergesetz (AStG) soll sicherstellen, dass auch bei einer Verlagerung von Einkommen oder Vermögen in das Ausland zumindest für eine gewisse Zeit eine Besteuerung in Deutschland erfolgt.

Eine natürliche Person mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland und eine juristische Person (z. B. eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung [GmbH]) mit dem Sitz oder dem Ort der Geschäftsleitung im Inland sind nach dem deutschen Steuerrecht unbeschränkt steuerpflichtig, d. h., sie unterliegen grundsätzlich mit ihrem weltweit erzielten Einkommen der deutschen Einkommensteuer bzw. der Körperschaftsteuer.

Diese Personen können ihre deutsche Besteuerung mindern, indem sie:

- ihren Wohnsitz bzw. ihren Sitz/Ort der Geschäftsleitung ins Ausland verlegen, um somit aus der unbeschränkten Steuerpflicht auszuscheiden,

- Rechtsträger (z. B. Gesellschaften, Stiftungen) im Ausland gründen oder erwerben und auf diese Rechtsträger Einkommen und Vermögen verlagern, um es von der inländischen Besteuerung abzuschirmen.

Diese Steuervermeidung ist legal. Sie ist damit insbesondere abzugrenzen von der Steuerhinterziehung (Straftatbestand, § 370 Abgabenordnung), deren charakteristisches Merkmal eine Täuschung oder ein Verschweigen in Bezug auf steuerlich relevante Tatsachen gegenüber den Finanzbehörden ist und die mit dem AStG unmittelbar nichts zu tun hat.

Gleichwohl ist diese Steuervermeidung aus fiskalischer Sicht unerwünscht, weshalb sie durch das AStG verhindert bzw. erschwert werden soll.

Ausländische Gesellschaften werden grundsätzlich als Zwischengesellschaften für Einkünfte klassifiziert und sind demnach steuerpflichtig.

Davon ausgenommen sind solche ausländischen Gesellschaften, deren Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 AStG fallenden Tätigkeiten resultieren. § 8 Abs. 1

Nr. 2 AStG bezieht sich auf die Erzeugung von Energie.

Tabelle 17: Außensteuergesetz

Außensteuergesetz	
AStG	<ul style="list-style-type: none"> • Das AStG stellt bei einer Verlagerung von Einkommen oder Vermögen ins Ausland für eine gewisse Zeit eine Besteuerung des Einkommens in Deutschland sicher
Möglichkeiten zur Minderung der deutschen Steuerpflicht	<ul style="list-style-type: none"> • Wohnsitz bzw. Sitz/Ort der Geschäftsleitung ins Ausland verlegen, um somit aus der unbeschränkten Steuerpflicht auszuschneiden • Rechtsträger im Ausland gründen oder erwerben und auf diese Rechtsträger Einkommen und Vermögen verlagern, um es von der inländischen Besteuerung abzusichern • Ausländische Gesellschaften werden grundsätzlich als Zwischengesellschaften für Einkünfte klassifiziert. Ausgenommen sind ausländische Gesellschaften, deren Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 AStG fallende Tätigkeiten resultieren. § 8 Abs. 1 Nr. 2 AStG bezieht sich auf die Erzeugung von Energie

Quelle: BBH eigene Darstellung

IV. Best-Practice-Standard

Unter der Annahme einer fiktiven Umsatz- und Kostenstruktur und dass eine Gesellschaft mit beschränk-

ter Haftung, die in Kambodscha eingetragen ist, gegründet wird, wurde die folgende typisierte Steuerberechnung entwickelt:

Tabelle 18: Steuerliche Darstellung der SPV

Private Gesellschaft mit beschränkter Haftung		Dividenden T€
Umsatzerlöse		225,00
Materialaufwand		102,08
Verkaufskosten	5 %	11,25
Verwaltungskosten	10 %	22,50
Sonstige Erträge	0 %	0,00
Sonstiger Aufwand	3 %	5,63
Einkommen vor Zinsen und Steuern		83,54
Zinsaufwände	2 %	23,33
Einkommen vor Steuern		60,21
Einkommen- und Ertragsteuer		14,84
Zinsen des Intercompany Loan Agreements	15 %	3,50
Körperschaftsteuer	20 %	11,34
Gewinn		45,37
Steuern auf Dividenden	10 %	4,54
Nettodividende		40,83
Cashflow		64,16
Anfallende Steuern in Kambodscha		
Private Gesellschaft mit beschränkter Haftung		19,38

Quelle: eigene Darstellung BBH (2019)

Gemäß dem oben dargestellten Steuersystem sind in Kambodscha die folgenden Beiträge zu entrichten:

- Zinsen auf Intercompany Loan Agreements
- Körperschaftsteuer

Der Jahresüberschuss wird in seiner Eigenschaft als Dividende an eine deutsche Holding mit weiteren 10 Prozent belastet. Dem deutschen Einkommenssteuer- und Körperschaftsteuergesetz zufolge werden die von der SPV an die deutsche Holding ausgeschütteten Dividenden sowie die Unternehmensgewinne wie folgt besteuert:

Tabelle 19: Steuerliche Darstellung der deutschen Holding

Deutsche Holding als GmbH		Dividenden T€
Umsatzerlöse		0,00
Materialaufwand		0,00
Verkaufskosten		0,00
Verwaltungskosten		50,00
Sonstige Erträge		0,00
Sonstiger Aufwand		10,00
Einkommen vor Zinsen und Steuern		-60,00
Dividenden		35,73
Zinserträge		23,33
Einkommen vor Steuern		-0,94
Einkommen- und Ertragsteuern		0
Anrechenbare Steuern		3,50
Bemessungsgrundlage		-36,67
Körperschaftsteuer	15 %	0,00
SoliZ	0 %	0,00
Gewerbesteuer	14 %	0,00
Profit		-0,94
Steuern auf Dividenden (GmbH)	26 %	0,00
Anrechenbare Steuern		3,97
Nettodividende der GmbH		0,00
Cashflow der GmbH		0,00
Steuern		24,48
Steuern in Kambodscha		24,48
Steuern in Deutschland		0

Quelle: eigene Darstellung BBH (2019)

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass diese steuerliche Vergleichsrechnung lediglich ein typisiertes Modell ist. Die steuerliche Belastung sowie die dargestellten Cashflows können sich unter einer abweichenden Erlös- und Kostenstruktur vollkommen anders darstellen. Der Autor dieser Studie ist davon ausgegangen, dass die deutschen Gesellschaften ausschließlich ver-

mögensverwaltend tätig sind; daran sind die Kostenstruktur und die Steuerberechnung ausgerichtet. Er erachtet es als wichtig, vor der Gründung eine integrierte Planung als Entscheidungsgrundlage zu erstellen, aus der sowohl die wirtschaftlichen Gegebenheiten des kambodschanischen Energiemarktes als auch die steuerlichen Folgen abgeleitet werden können.

Teil 3 Ergebnisse der Studie

Embedded Production wird in Kambodscha zurzeit nur im Rahmen der Stromerzeugung für die Eigenversorgung umgesetzt. Die Single-Buyer-Strategie im Land lässt zwischen der SPV und dem O-T keinen Stromverkauf zu. Das Lizenzierungsverfahren zur Erzeugung und zum Verkauf von Strom richtet sich an große Stromversorgungsunternehmen, die Strom für den nationalen und/oder regionalen Bedarf erzeugen. Ohne Lizenz erlaubt das Stromgesetz ausschließlich die Stromerzeugung für den Eigenbedarf.

Aufgrund des hohen Preisniveaus des öffentlichen Netzes ist für ein netzgekoppeltes Unternehmen PV als alternative Energiequelle sehr attraktiv. Nach derzeitiger Marktpraxis in Kambodscha nutzen Dienstleister Leasinglösungen für PV-Anlagen, um ähnliche Ziele wie bei einem PPA zu erreichen. Die meisten Verträge werden als Operate Lease strukturiert. Gleichwohl sind auch Finance-Leasing-Verträge entstanden, die im Einzelfall bevorzugt werden. Auf Basis der vorliegenden Analyse ist der Operate Lease einer netzangeschlossenen (bzw. mit dem Netz synchronisierten) PV-Anlage die beste Möglichkeit, das Konzept der Embedded Production umzusetzen. Diese Vorgehensweise wird bislang von den Behörden akzeptiert, und es gibt zurzeit keine Hinweise, dass sich diese Haltung ändern wird.

Für den Bau und den Betrieb einer RPP muss geprüft werden, ob eine umweltrechtliche Genehmigung und eine Baugenehmigung erforderlich sind. Grundsätzlich ist für eine Dach-PV-Anlage mit einer Leistung unter 5 MW keine umweltrechtliche Genehmigung und Baugenehmigung erforderlich. Für Wartungsdienstleistungen von PV-Anlagen gibt es keine spezifischen Vorschriften und Genehmigungspflichten.

Es wird zur Gründung der SPV in Kambodscha die Rechtsform der privaten Gesellschaft mit beschränkter

Haftung empfohlen. Vor allem aus Gründen der Haftungsbeschränkung ist die private Gesellschaft mit beschränkter Haftung die vorzuziehende Gesellschaftsform. Sie muss bei dem MOC in einem zweistufigen Verfahren registriert werden. Nach der Namensregistrierung erfolgt die eigentliche Registrierung der Gesellschaft.

Die Vermietungs- und Wartungsaktivitäten im Rahmen des Operate Lease sollten in den Gesellschaftszweck der SPV einbezogen werden.

Rechnungslegungs- und Prüfungsvorschriften richten sich nach den Internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS. Mit Einführung des neuen IFRS-16-Standard ist eine Unterscheidung in Operate und Finance Lease nicht mehr möglich. Um den allgemeinen Verwaltungsaufwand, z. B. durch unnötige Eigentumsübertragungen oder Wertnachweise für Sachanlagen, nicht zu erhöhen, wird die Finanzierung der SPV grundsätzlich auf Basis von Bareinlagen und Intercompany Loan Agreements empfohlen.

Die Grundsätze des kambodschanischen Steuersystems sind in der Studie systematisch dargestellt. Da Kambodscha mit der Bundesrepublik Deutschland allerdings aktuell kein DBA geschlossen hat, greift das AStG, das sicherstellt, dass auch bei einer Verlagerung von Einkommen oder Vermögen in das Ausland zumindest für eine gewisse Zeit eine Besteuerung in Deutschland erfolgt. Die Gewinne, die von der SPV nach Deutschland abgeführt werden, unterliegen demnach einer zusätzlichen Steuerlast.

Diese Studie wird durch Musterverträge für Embedded Production in Kambodscha (Mietkauf-, Wartungs- und Finanzierungsvertrag zwischen der Muttergesellschaft und der SPV) sowie eine Satzung für die SPV vervollständigt.

Deutsche Gesellschaft für
Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Sitz der Gesellschaft
Bonn und Eschborn

Friedrich-Ebert-Allee 36 + 40
53113 Bonn, Deutschland
T +49 228 44 60-0
F +49 228 44 60-17 66

Dag-Hammarskjöld-Weg 1-5
65760 Eschborn, Deutschland
T +49 61 96 79-0
F +49 61 96 79-11 15

E info@giz.de
I www.giz.de